

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 73 (1981)

Heft: 2

Artikel: SGB-Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monatsschrift
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»

Heft 2
Februar 1981
73. Jahrgang



SGB-Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre

(angenommen vom ausserordentlichen Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 24. Oktober 1980)

I. Gewerkschaftliches Leitbild

1. Gewerkschaften als Befreiungsbewegung

Die Gewerkschaften verstehen sich als Befreiungsbewegung der Arbeitnehmer. Ihr Ziel ist die freie persönliche und gesellschaftliche Entfaltung des arbeitenden Menschen. Der Kampf um die Bewahrung der erreichten Rechte und Freiheiten, um die Beseitigung vorhandener politischer und wirtschaftlicher Zwänge und um die Abwendung neuer Abhängigkeiten ist nie abgeschlossen. Er muss von jeder Generation unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen fortgeführt werden.

Frei von politischer Unterdrückung und Abhängigkeit

Die Gewerkschaften setzen sich für die politischen und gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten ein, welche die Voraussetzung zum Zusammenschluss der Arbeitnehmer bilden. Sie lehnen jede Form autoritärer Regimes entschieden ab und solidarisieren sich mit den Unterdrückten und Verfolgten.

Starke und freie Gewerkschaften gehören zu den elementaren Grundlagen des demokratischen Staates. Wo die Gewerkschaften verfolgt oder vom Staat kontrolliert werden, ist die persönliche Freiheit bedroht. Aber die politische Demokratie wird auch durch die Konzentration unkontrollierter wirtschaftlicher Macht gefährdet. Wenn eine kleine Schicht von

Besitzenden über die Produktionsmittel verfügt, bleiben die Arbeitnehmer abhängig von Entscheidungen, worauf sie keinen Einfluss haben. Auch die technische Entwicklung und die ordnende Tätigkeit des Staates werden zunehmend durch Sachzwänge beeinflusst, an deren Ursprung die Entscheidungen einiger weniger wirtschaftlich Mächtiger standen. Wenn wir die Wirtschaft in den Dienst der Menschen stellen wollen, müssen wir zuerst die Menschen aus ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit befreien. Die Gewerkschaften fordern daher die demokratische Kontrolle der Wirtschaft.

Frei von wirtschaftlicher Not und Ausbeutung

Die Gewerkschaften kämpfen für soziale, politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung sowie für die Erfüllung der Bedürfnisse der Arbeitnehmer. Der SGB setzt sich zum Ziel, für die Frauen die gleichen Rechte und Chancen in Erziehung, Schule, Berufsbildung, in Familie und Gesellschaft, in Arbeit und Entlohnung durchzusetzen.

Die wesentlichen gewerkschaftlichen Ziele sind: Vollbeschäftigung, soziale Sicherheit und Gerechtigkeit. Sie richten sich nicht nur darauf, den Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen zu vergrössern. Es geht um mehr als Wohlstandssteigerung: um eine humane Wirtschaftsordnung und Arbeitswelt, um Schutz und Rechte der Lohnverdiener, um die Überwindung der durch Arbeitsteilung und Abhängigkeit verursachten Entfremdung. Die Gewerkschaften wollen den mündigen, selbständig denkenden und solidarischen Menschen.

Persönliche Entfaltung in einer solidarischen Gesellschaft

Mit den politischen Rechten und der wirtschaftlichen Sicherung wurden die Voraussetzungen geschaffen zur freien persönlichen Entfaltung, zur «Menschwerdung des Arbeiters», die von den Pionieren der Gewerkschaftsbewegung immer wieder als das eigentliche Ziel bezeichnet wurde. Die Überwindung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeiten soll es dem Arbeitnehmer erst ermöglichen, sein Leben nach seinen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten. Seine Befreiung setzt voraus, dass die geistige und kulturelle Unterordnung unter die von den Interessen des Kapitals durchdrungene, auf materiellen Besitz, Gewinnstreben und Egoismus gerichtete Wertordnung überwunden wird.

Das seelische Unbehagen vieler Menschen, das Ausbrechen vieler Jugendlicher und das Entstehen einer vielfältigen Alternativbewegung sind unübersehbare Anzeichen dafür, dass die bürgerliche Wertordnung in Frage gestellt wird. Die Unterordnung des menschlichen Lebens unter das Gewinndenken wird von immer mehr Menschen zu Recht kritisiert. Ihre Suche nach neuen Werten beweist, dass eine grundsätzliche Wende im Denken und Verhalten, eine Hinwendung vom Quantitativen zum Qualitativen in allen Lebensbereichen not tut.

Die Gewerkschaften beruhen auf der praktizierten Solidarität der Arbeitnehmer. Sie sind nicht nur ein politisches und wirtschaftliches Kampfin-

strument, sondern ebensosehr ein Ort der Gemeinschaft der Arbeitnehmer, des solidarischen Lebens und Erlebens. Das innere Unbehagen des Menschen, der zum Instrument, zur Manipuliermasse geworden ist, und der sich den Massenmedien einerseits und den Wirtschaftsmächten anderseits ausgeliefert fühlt, kann nur in der Gemeinschaft der Arbeitnehmer beseitigt werden. Die Gewerkschaften haben den Menschen aus seinem Alleinsein, aus seiner Ohnmacht, aus der Entfremdung gegenüber seiner Arbeit herauszuführen. So verstanden, sind die Gewerkschaften nicht nur Interessenvertretung und Sprachrohr des Arbeitnehmers, sondern auch Ort zur persönlichen Entfaltung jedes einzelnen. Deshalb haben die Gewerkschaften den Arbeitnehmer nicht nur aus gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten zu befreien; sie haben eine umfassende kulturelle Aufgabe zu erfüllen, sowohl in ihrem inneren Gemeinschaftsleben und ihrer Bildungstätigkeit wie auch in der Gesellschaft als Träger der Grundgedanken einer neuen, solidarischen Wertordnung.

Noch bestehen auf diesem Wege zur kulturellen Befreiung des Arbeitnehmers die härtesten Widerstände. Das Klima der Repression und zunehmende Tendenzen zur Überwachung in Staat und Wirtschaft sollen die Macht der Herrschenden erhalten. Die Gewerkschaften kämpfen für die uneingeschränkte Meinungsfreiheit. Sie treten für die geistige und kulturelle Erneuerung der Gesellschaft ein.

Diese Erneuerung kann aber nicht von oben dekretiert oder durch irgendeine selbsternannte Avantgarde erzwungen werden, sondern sie muss die Frucht eines demokratischen Prozesses der Bewusstseinsbildung sein. Denn die Befreiung der Arbeitnehmer kann letztlich nur das Werk der Arbeitnehmer selbst sein.

2. Sinn und Zweck des Wirtschaftens

Ausbeutung führt zu Fehlentwicklungen

Die menschliche Zivilisation und Kultur beruht auf der Nutzung der reichen Schätze der Natur durch menschliche Arbeitskraft und menschlichen Erfindungsgeist. Mit dem Zeitalter der Industrialisierung erreichte sowohl die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft als auch der Natur ein vorher nie gekanntes Mass. Die industrielle Revolution leitete, trotz Unterbrüchen durch periodische Krisen, eine beispiellose Periode wirtschaftlichen Wachstums in den Industrieländern ein, das in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg noch beschleunigt verlief. Erstmals in der geschichtlichen Entwicklung erreichten breite Bevölkerungsmassen einen Wohlstand, der früher einer kleinen Schicht von Privilegierten vorbehalten blieb.

Dieser Lebensstandard wurde allerdings nur dort erreicht, wo eine starke Arbeiterbewegung schon frühzeitig den Kampf gegen die Ausbeutung der Menschen aufgenommen hatte. Zwei Drittel der Menschheit blieben

von diesem Fortschritt ausgenommen, weil ihre Länder von den Industriekolonien in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten und als billige Rohstoff- und Energielieferanten betrachtet wurden. Soweit in diesen abhängigen Ländern eine Industrialisierung stattgefunden hat, war sie begleitet von einer brutalen Unterdrückung der freien Arbeiterbewegung.

Die Ausbeutung der Natur hat eine kritische Grenze erreicht. Ein weiteres übermässiges Wachstum des Verbrauchs, verbunden mit einer Verschwendungsökonomie, muss früher oder später zur Erschöpfung wichtiger natürlicher Ressourcen, ja sogar zur Gefährdung unserer Lebensgrundlagen führen.

Einbusse an Lebensqualität

Der weltweite Kriseneinbruch Mitte der siebziger Jahre versetzte die Fortschritts- und Wachstumsgläubigkeit einen schweren Schlag. Die Schattenseiten der in den Industrieländern überbordenden und unkontrollierten Entwicklung wurden immer offenkundiger: wirtschaftliche Machtballungen, einseitige Verteilung des Reichtums, erzwungene Wanderung von Millionen von Arbeitnehmern, Raubbau an Naturschätzen, Verschmutzung von Luft und Wasser, Verschandelung der Landschaft, ungelöste Siedlungs- und Verkehrsprobleme. All dies bedroht die Lebensqualität.

Die Arbeiterbewegung – entstanden aus dem Kampf gegen die Ausbeutung des Menschen – kämpft daher heute auch gegen die Ausbeutung der Natur. Eine geschützte natürliche Umwelt gehört ebenso zu den Grundbedürfnissen des menschlichen Lebens wie eine gesicherte materielle Existenz. Die Zerstörung der Natur in verschiedenen Formen beeinträchtigt das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen und führt zu den modernen Zivilisationsschädigungen.

Die Bedürfnisse des Menschen befriedigen

Das Wirtschaften an sich ist ebensowenig ein Selbstzweck wie das Wirtschaftswachstum. Die Wirtschaftstätigkeit muss der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse sowie der Selbstentfaltung dienen und zu einer gerechteren Verteilung des von allen erarbeiteten Ertrags führen. Die Bedürfnisse des Menschen lassen sich aber nicht mehr länger in einem engen ökonomischen, nur auf das Materielle begrenzten Sinn auslegen. Die Vernachlässigung ausserökonomischer Faktoren (wie der scheinbar unerschöpflichen Naturschätze) in der kapitalistischen Wertrechnung und die damit verbundene Missachtung der seelischen und kulturellen Bedürfnisse des Menschen haben zu den heutigen Fehlentwicklungen geführt. Die Wirtschaft hat sich daher höheren Zielen als dem materiellen Gewinn unterzuordnen; sie hat sich in einem umfassenden Sinne am Menschen zu orientieren. Nur dann erhält das wirtschaftliche Tun und Handeln einen Sinn, rechtfertigen sich Leistungs- und Produktivitätssteigerungen.

Humane Arbeitswelt

Die Arbeit bildet nach wie vor ein zentrales Element im Leben des einzelnen Menschen. Aber Arbeit dient nicht nur der Produktion von Gütern und Dienstleistungen, sondern entspringt ebenso sehr dem Bedürfnis, schöpferisch tätig zu sein und mit andern Menschen in Kontakt zu treten.

Eine menschengerechte Arbeitswelt muss jedem Menschen eine sinnvolle Tätigkeit ermöglichen, die ihm ein sicheres Einkommen garantiert, seine körperliche und seelische Gesundheit nicht beeinträchtigt und seine persönliche Entfaltung fördert. Wirtschaft und Technik sind auf dieses Ziel auszurichten. Die humane Gestaltung des Arbeitplatzes, wo der Mensch einen Drittels seines Alltags verbringt, ist von grosser Bedeutung nicht nur für das Arbeitsleben, sondern für die gesamten Beziehungen zur Umwelt und das menschliche Zusammenleben.

Menschengerechte Umwelt

Der Humanisierung der Arbeitswelt entspricht die Erhaltung der natürlichen Umwelt. Lebensqualität aus der Sicht der Arbeitnehmer ist eine umfassende Forderung nach einer menschengerechten Umwelt in Arbeit und Freizeit. Umweltpolitik darf sich nicht auf die Beseitigung bereits eingetretener Umweltschäden und die Verhütung neuer Zerstörungen beschränken. Anzustreben ist – als neues, eigenständiges wirtschaftspolitisches Ziel – die Herabsetzung des Verbrauchs an natürlichen Ressourcen auf ein langfristig tragbares Mass, der Übergang zur vermehrten Nutzung regenerierbarer Energien sowie die Förderung energie- und rohstoffsparender Investitionen.

Qualitatives Wachstum

Das unkontrollierte Wirtschaftswachstum führt zu Umweltschäden und sozialen Folgekosten, die einen wesentlichen Teil des Zuwachses auffressen und die Lebensqualität negativ beeinflussen. Notwendig ist der Übergang zu einem qualitativen Wachstum, als dessen Kriterien die Gesamtheit der Produktionsbedingungen, insbesondere die Qualität der Arbeit, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaftlichkeit zu gelten haben.

II. Die Gewerkschaften in Wirtschaft und Staat

1. Zur Wirtschaftsordnung

Die wirtschaftliche Landschaft der Schweiz ist durch das kapitalistische System geprägt. Die Gewerkschaften setzen sich für eine Wirtschaft ein, in der anstelle des Profitstrebens das Wohlergehen des Menschen und die freie, selbstverantwortliche Entfaltung seiner Persönlichkeit im Zentrum stehen. Die Macht des Kapitals muss durch die Macht demokratischer Entscheide ersetzt werden. Dazu bedarf es staatlicher Eingriffe. Sie sind beispielsweise notwendig:

- zur Gewährleistung der Vollbeschäftigung und zur Sicherung der Arbeitsplätze;
- zur Umweltverteilung von Einkommen und Vermögen zugunsten wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungsgruppen;
- für umfassende soziale Sicherheit;
- zum Schutz der Konsumenten und für einen preisregulierenden sowie qualitätsfördernden Wettbewerb;
- für eine dem Umweltschutz dienende Landesplanung und ausgewogene regionale Entwicklung;
- für eine die Lebensqualität in Gegenwart und Zukunft nicht gefährdende Energiepolitik;
- zur Förderung des Gemeinwesens, insbesondere des öffentlichen Verkehrs.

Planung und Wettbewerb

Planung und Wettbewerb sind für die Gewerkschaften keine Gegensätze. Die Schein-Alternative Wirtschaftsplanung oder Wettbewerbswirtschaft ist längst überholt. Der Staat kann und darf die Wirtschaftsplanung nicht einfach der Privatwirtschaft und den multinationalen Unternehmungen überlassen. Der SGB will zur Durchsetzung seiner Ziele in erster Linie und so weit als möglich Instrumente der globalen Wirtschaftslenkung einsetzen, namentlich solche finanz-, kredit- und geldpolitischer Art. Dazu kommen gezielte staatliche Förderungsmassnahmen, insbesondere im Bereich der Regionalpolitik und zur Investitionslenkung. Direktore Eingriffe sind nur insofern anzuwenden, als allgemeine Massnahmen nicht ausreichen. Im übrigen sind für den SGB Wahl und Einsatz der Instrumente der Wirtschaftspolitik eine Zweckmässigkeitsfrage.

Gemeinwirtschaft

Der öffentliche und genossenschaftliche Sektor unserer Volkswirtschaft soll Gegengewichte schaffen zur gewinnorientierten Privatwirtschaft. Der Gewerkschaftsbund fördert die Gemeinwirtschaft und das Genos-

senschaftswesen. Er begrüßt und unterstützt neue Unternehmungsformen mit Arbeitnehmerbeteiligung, Mitbestimmung und Selbstverwaltung.

2. Gewerkschaften als demokratische Organisationen

Der SGB versteht die Gewerkschaften als Selbsthilfe- und Kampforgанизationen ihrer Mitglieder. Die Gewerkschaften vertreten die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern und ihren Verbänden, gegenüber andern Interessengruppen und gegenüber den Behörden. Wie weit sie ihre Forderungen durchsetzen können, hängt von der zahlenmässigen Stärke und der inneren Geschlossenheit der Gewerkschaften ab.

Daraus ergeben sich fünf Zielrichtungen:

- den gewerkschaftlichen Organisationsgrad verbessern und das Rekrutierungsgebiet auf alle Arbeitnehmer ausdehnen;
- die innergewerkschaftliche Demokratie und Gemeinschaft beleben;
- das Prinzip der Industriegewerkschaft verwirklichen;
- die organisatorische Zersplitterung in Richtungsgewerkschaften überwinden;
- die Gewerkschaften in den wirtschaftlich schwachen Rand- und Bergregionen stärken.

Gewerkschaftliche Gegenmacht

Die Macht der Arbeitgeber ruft nach gewerkschaftlicher Gegenmacht. Auf nationaler Ebene bekennt sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund zur Einheitsgewerkschaft, basierend auf religiöser Toleranz und parteipolitischer Unabhängigkeit. Über die Landesgrenzen hinweg fördert der SGB die Solidarität der Arbeitnehmer und unterstützt die Ziele und Aktionen der internationalen Gewerkschaftsorganisationen, denen der SGB und seine Einzelgewerkschaften als Mitglieder angehören.

Gewerkschaftsbund und Einzelgewerkschaften

Den Grossteil der Gewerkschaftsarbeit leisten die Einzelgewerkschaften. Sie schliessen Gesamtarbeitsverträge ab und führen Lohnverhandlungen, sie werben und betreuen die Mitglieder und setzen deren Rechte gegenüber den Arbeitgebern durch. Die unerlässliche Klein- und Tagesarbeit ist das Fundament jeder erfolgreichen Gewerkschaftspolitik.

Der Anteil der Angestellten und des Kaderpersonals in den verschiedenen Industrien und im Dienstleistungssektor nimmt ständig zu. Mit der wachsenden Anzahl sogenannter Kopfarbeiter in der Wirtschaft büssen sie ihre Stellung als privilegierte Arbeitnehmerschicht ein. Die Einführung neuer Technologien in den Büros und in den Betrieben trifft vor allem auch die Angestellten: Berufliche Qualifikationsverluste, Bedrohung der Arbeitsplätze, zunehmende Arbeitsteilung und Stress kön-

nen die Folgen sein. Diese Entwicklung trifft eine Arbeitnehmerschicht, die bis heute je nach Branche gar nicht oder nur ungenügend gewerkschaftlich organisiert ist. Ein zunehmender Anteil schlecht oder kaum organisierter Arbeitnehmer schwächt die Stellung der Gewerkschaften in den Unternehmungen, was sich wiederum nachteilig auf die Interessenvertretung der Betriebsarbeiter auswirkt.

Angestellte und Kaderpersonal brauchen den Schutz starker Gewerkschaften. Der SGB spricht sich deshalb eindeutig für die Industriegewerkschaft aus. Dies bedeutet, dass die Gewerkschaft die Anliegen der Arbeitnehmer aller Stufen in einer Branche, inklusive Kaderpersonal und Angestellten, vertritt. Der SGB wird die Verbände bei ihren Bemühungen unterstützen, ihren Geltungsbereich auf diese Arbeitnehmerschichten auszudehnen.

Der Gewerkschaftsbund als Dachorganisation ist das Bindeglied zwischen den Einzelgewerkschaften. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Einzelgewerkschaften und steht im Dienste der Kampfeinheit der Arbeitnehmer im privatwirtschaftlichen und im öffentlichen Sektor. Der SGB entscheidet über politische Aktionen auf eidgenössischer Ebene. Er vertritt die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber den Bundesbehörden, in eidgenössischen Kommissionen und im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Die Strukturen sowohl der Einzelgewerkschaften als auch des Gewerkschaftsbundes müssen fortlaufend überprüft und der Entwicklung angepasst werden. Die Strukturreform des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist weiter voranzutreiben. Der SGB fördert auf allen Gebieten der Gewerkschaftspolitik die Zusammenarbeit und Koordination über die Grenzen der Einzelgewerkschaften hinweg, auf nationaler Ebene durch seine eigene Tätigkeit, auf kantonaler und lokaler Ebene durch die Stärkung der Gewerkschaftskartelle. Ihr Ausbau ist vordringlich, nicht nur in ihrer Rolle als Organe des Gewerkschaftsbundes in den Kantonen und Städten, sondern auch als Drehscheibe der Zusammenarbeit innerhalb der Gewerkschaften und mit befreundeten Organisationen.

Gewerkschaften und Arbeitgeber

Die unterschiedliche Interessenslage von Arbeitnehmern und Arbeitgebern begründet unvermeidliche Konflikte, was die Schaffung von Mechanismen zur geregelten Konfliktlösung erfordert. Das bedingt die Anerkennung der Gewerkschaften als Verhandlungspartner durch die Arbeitgeber und den gegenseitigen Willen zur Zusammenarbeit, die – wo immer möglich – im Abschluss und in der gemeinsamen Durchführung von Verträgen ihren Niederschlag finden soll. Dazu sind starke Gewerkschaften notwendig. Ihr Erfolg setzt sowohl die Bereitschaft zum Kampf als auch zur Verständigung voraus: Nur wenn beide Elemente glaubwürdig vorhanden sind, lässt sich die Stellung der Arbeitnehmer dauerhaft verbessern.

Das Verbandsklagerecht ist auszubauen.

Die Gewerkschaften geben der Konfliktregelung auf dem Verhandlungsweg den Vorrang. Sie zögern aber nicht, die ihnen zur Verfügung stehenden Kampfmassnahmen – einschliesslich des Streiks – zu ergreifen, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer zu verbessern.

Gewerkschaften und Staat

Die Gewerkschaften wollen ihre Ziele mit legalen und demokratischen Mitteln verwirklichen. Sie nutzen die Möglichkeit des demokratischen Rechtsstaates, den sie ausbauen und verbessern wollen. Der dauernde gesellschaftliche Wandel setzt die Veränderbarkeit der gesellschaftlichen und damit der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen voraus. Die Gewerkschaften wirken daher im demokratischen Staat als Motor des sozialen Fortschritts und der Gesellschaftsreform.

Die Gewerkschaften beharren gegenüber dem Staat wie auch gegenüber den Arbeitgebern und ihren Verbänden auf ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Sie dulden keine Einschränkung der Tarif- und Verhandlungsautonomie, weder von staatlicher noch von privater Seite. Der Staat hat die Koalitionsfreiheit zu gewährleisten. Zu den grundlegenden Gewerkschaftsrechten gehört auch das Streikrecht für alle Arbeitnehmer; bestehende Einschränkungen sind aufzuheben. Die Gewerkschaften widersetzen sich jeder Form staatlicher Zwangsschlichtung.

Der SGB bejaht den Schutz der Unabhängigkeit durch die militärische Landesverteidigung. Die Milizarmee hat den sozialen Schutz und die bürgerlichen Rechte des Wehrmannes zu gewährleisten. Den Dienstverweigerern ist eine würdige Ersatzlösung in Form eines Zivildienstes anzubieten.

Eine demokratische Wirtschaft, soziale Sicherheit und die Freiheitsrechte des einzelnen sind indessen zur Wahrung der Unabhängigkeit ebenso wichtig wie der militärische Schutz. Die finanziellen Aufwendungen für die Rüstung sind daher in einem wirtschaftlich tragbaren Rahmen zu halten. Darüber hinaus bekennt sich der SGB zur aktiven Friedenssicherung durch eine Politik der Neutralität und Solidarität und die Förderung der Friedensforschung.

Freiheit und Würde des Menschen sind unantastbar. Die persönlichen Freiheitsrechte sind zu garantieren und die Sozialrechte auszubauen. Der Mensch ist vor Machtansprüchen des Staates und Übergriffen in die Privatsphäre zu schützen.

III. Schwerpunkte der achtziger Jahre: Demokratisierung und Humanisierung

1. Demokratisierung der Wirtschaft

Eine Gesellschaft ist nur dann wirklich demokratisch, wenn sie es in allen Teilbereichen ist, und dies in gleicher Weise für Frauen und Männer gilt. Der SBG will, dass auch die wirtschaftliche Demokratie Wirklichkeit wird. Sie muss, wie im politischen Leben, im Kleinen beginnen und dort erlebbar sein, also am Arbeitsplatz. Der Kampf um Mitbestimmung bildet einen Schwerpunkt im allseitigen gewerkschaftlichen Streben nach Gleichberechtigung.

Mitbestimmung heisst:

- dem Arbeitnehmer die Chance zu umfassender Mitwirkung und Mitgestaltung geben;
- die Arbeitswelt menschengerechter machen;
- unternehmerischer Machtballung und möglichem Machtmissbrauch begegnen.

Die Arbeitnehmer sollen am Arbeitsplatz, im Betrieb und auf Unternehmungsebene mitbestimmen können. Mitbestimmung ist ein Weg zur Selbstverwirklichung. Mitbestimmung ist ein Prozess. Mehr Mitbestimmungsrechte bedeuten mehr und bessere Möglichkeiten zur kollektiven Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Nicht nur in Angelegenheiten untergeordneter Tragweite, auch bei unternehmungspolitischen Grundsatzentscheiden wie Investitionen, Fusionen, Erwerb von Firmen oder Gründung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland, Verkauf oder Schliessung von Betrieben, Gewinnverteilung.

Voraussetzungen

Mitbestimmung erfordert entsprechende Einrichtungen und Vertretungsrechte. Mitbestimmung ist auch eine Frage des Verhaltens. Es bedeutet bei den einen Verzicht auf Alleinherrschaft, bei den andern Bereitschaft zur Mitverantwortung. Eine funktionsfähige Mitbestimmung setzt Information und Schulung voraus. Die Arbeitgeber müssen die Weitergabe notwendiger Informationen über das betriebliche Geschehen und die künftige Entwicklung zusichern: rechtzeitig, umfassend, verständlich. Die Schulung und Weiterbildung der mitbestimmenden Arbeitnehmer ist in erster Linie eine Aufgabe der Gewerkschaften. Mit ihrem Bekenntnis zur Mitbestimmung verpflichteten sie sich, ihrem Bildungsauftrag noch mehr als bisher nachzukommen. Der bezahlte Bildungsurlaub ist eine wichtige Voraussetzung dafür.

Forderungen

- Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist ein Grundrecht. Als solches gehört sie in die Bundesverfassung.
- Die wesentlichen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sollen sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Sektor unserer Wirtschaft gelten.
- Durch Vertrag und wo nötig durch Gesetz und Verordnung sind vor allem die Mitbestimmungsrechte des einzelnen Arbeitnehmers in seinem Arbeitsbereich zu regeln und die Betriebskommissionen auszubauen. Die Gewerkschaften geben diesen Betriebskommissionen und ähnlichen Mitbestimmungsorganen den notwendigen Rückhalt. Die Betriebskommissionen sind Teil der Interessenvertretung der Arbeitnehmer.
- Für die Mitbestimmung auf Unternehmungsebene können vertragliche Absprachen Schrittmacherdienste leisten. Jedoch bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung. Der Gewerkschaftsbund verfolgt das Ziel, die Verwaltungsräte grösserer Aktiengesellschaften paritätisch mit Arbeitnehmer- und Aktionärsvertretern zu besetzen.
- Bei multinationalen Unternehmungen ist der Mitbestimmung besondere Beachtung zu schenken. Gewerkschaftliche Aktionen und internationale Übereinkommen müssen die Mitbestimmungsrechte sichern.
- Verschiedene Formen der Mitbestimmung bestehen und sind denkbar. Es geht nicht darum, eine starre Einheitslösung durchzusetzen. Der SGB begrüßt im Einzelfall Mitbestimmungsexperimente.
- In einer offenen Wirtschaft und Gesellschaft muss auch Platz sein für alternative Betriebs- und Unternehmungsformen wie Produktivgenossenschaften und andere Selbstverwaltungsbetriebe. Der SGB unterstützt und fördert solche Bestrebungen und Versuche.

2. Humanisierung der Arbeit

Jeder Arbeitnehmer soll umfassend an der Gestaltung seiner Arbeit teilhaben können. Arbeit und Arbeitsplatz sind optimal auf den Einzelmenschen auszurichten – entsprechend der Tatsache, dass es keinen Norm-Menschen gibt.

Das Eindringen der Elektronik in alle Bereiche verändert das Verhältnis Mensch-Arbeit grundlegend und gibt der Humanisierung der Arbeit zunehmende Bedeutung. Der einzelne muss vor schädlichen Rationalisierungs- und Automatisierungsfolgen geschützt werden. Die technische Entwicklung ist so zu lenken, dass sie dem Menschen nützt und ihn von mühevollen Arbeiten befreit.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordert:

- Durch geeignete Arbeitsorganisation sind zu weitgehende Arbeitszeitung, Monotonie, Entfremdung und die damit einhergehende Verkümmерung des Menschen zu vermeiden und Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu schaffen. Zwänge sind abzubauen.
- Die Arbeit muss so gestaltet werden, dass sich Erwerbstätigkeit und Familienpflichten vereinbaren lassen.
- Gesetzliche Regelung und betriebliche Vereinbarungen müssen einen wirksamen Schutz der persönlichen Daten des Arbeitnehmers gewährleisten.
- Überforderungen und Zeitdruck sind abzubauen oder zu verhindern. Anderseits sollen die Fähigkeiten des Menschen nicht brach liegen bleiben. Seinen Neigungen muss Rechnung getragen werden.
- Maschinen, Arbeitsgeräte, Arbeitsplätze, Arbeitsstätte und deren Umgebung sind menschen- und körperferecht zu planen und zu gestalten und laufend dem Stand der Technik entsprechend zu verbessern.
- Schädigungen und Belästigungen durch schlechte Beleuchtung, Lärm, Vibration, Staub, Gas, Rauch, Dampf und Gift sind zu verhindern oder auf ein unumgängliches Minimum zu beschränken.
- Die Arbeitsmedizin hat zur Aufgabe, den Arbeitsplatz auf seine medizinische Verträglichkeit zu prüfen. Arbeitsmedizin und Sicherheitskontrollen in den Betrieben, der Unfallschutz und die Arbeitsinspektion sind auszubauen. Arbeitsmediziner müssen vom Arbeitgeber unabhängig sein. Es sind paritätische Sicherheits- und Hygienekommissionen zu schaffen. Die staatliche Aufsicht und die Kontrollmassnahmen sind zu verstärken.
- Nacht- und Schichtarbeit sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und, falls unumgänglich, durch vermehrte Freizeit, den Betroffenen angepasste Schichtpläne, grosszügige Pausenregelungen und frühere Pensionierung auszugleichen.
- Überstunden sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- Erschwerte Arbeitsverhältnisse, die sich trotz einer besseren Arbeitsgestaltung nicht beseitigen lassen, sind durch mehr Freizeit auszugleichen.
- Lohnsysteme sind nicht nach dem Prinzip «Gesundheit gegen Geld» zu gestalten. Arbeitnehmer, die genötigt sind, sie behindernde oder die Arbeit erschwerende Schutzmassnahmen zu ertragen, sollen in angemessener Weise entschädigt werden. Schutzmassnahmen dürfen nicht durch Akkord- und andere leistungstreibende Lohnsysteme, die zum Verzicht auf die eigene Sicherheit verführen, illusorisch gemacht werden.
- Die Einführung neuer Techniken ist durch paritätische Kommissionen fortlaufend dahin zu prüfen, ob sie volkswirtschaftlich sinnvoll, betriebswirtschaftlich notwendig, der Gesellschaft und den direkt betroffenen Arbeitnehmern förderlich sind.

- In die Gesamtarbeitsverträge sowie in entsprechenden Verordnungen und Gesetzen sind Schutzklauseln gegen den beruflichen Abstieg und das Einkommen schmälernde Veränderungen aufzunehmen.
- Die Kommunikation unter den Arbeitnehmern ist durch entsprechende Arbeitsplatzgestaltung, durch Arbeitspausen und durch geeignete Kontaktgelegenheiten zu fördern.
- Die Gewerkschaften fördern durch Schulung, Veranstaltungen und Publikationen das Bewusstsein und die Eigenverantwortung der Arbeitnehmer für die menschengerechte Arbeitsgestaltung.
- Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sind bei der Planung von Betrieben und Anlagen sowie bei der Beschaffung von Maschinen und Einrichtungen mitbestimmend beizuziehen.
- Die Kontrollmöglichkeiten durch die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sind zu verbessern sowie vertraglich und gesetzlich abzusichern. Im Gesetz ist ein Verbandsklagerecht zu verankern.
- Die wissenschaftliche Forschung über die Humanisierung der Arbeitswelt ist zu intensivieren.

Den Anliegen für die Humanisierung der Arbeitswelt räumen die Gewerkschaften in den Vertragsverhandlungen einen bevorzugten Platz ein.

3. Gewerkschaftsrechte am Arbeitsplatz

Demokratisierung und Humanisierung der Wirtschaft setzen den Ausbau und die rechtliche Absicherung der Gewerkschaftsrechte im Betrieb voraus. Der freie Zugang zu betrieblichen Informationen, welche für die Zukunft der Arbeitnehmer wesentlich sind, ist eine entscheidende Bedingung für die Mitbestimmung. Darum fordert der SGB strengere Vorschriften hinsichtlich Veröffentlichung und Erstellung von Jahresrechnungen und Bilanzen, den Nachweis stiller Reserven und eine Konzerngesetzgebung.

Zu den Gewerkschaftsrechten in den Betrieben gehören insbesondere

- das Recht der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter auf umfassende und frühzeitige Information auf allen Stufen des Betriebes und der Unternehmung, namentlich über bevorstehende Entscheidungen wie neue Investitionen, Fusionen, technologische Neuerungen, kollektive Entlassungen, Betriebsschliessungen oder Produktionsverlagerungen;
- die Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter am Entscheidungsprozess;
- das Einsichtsrecht des Arbeitnehmers oder seines Vertreters in alle seine Personaldaten;
- das Recht der Gewerkschaften auf ungehinderten Zutritt zum Betrieb, insbesondere im Betrieb Versammlungen abzuhalten und die Belegschaft zu informieren;

- der Kündigungsschutz für gewerkschaftliche Vertrauensleute und Mitglieder von Betriebskommissionen.

Die Gewerkschaften streben in erster Linie die Absicherung der betrieblichen Gewerkschaftsrechte in den Gesamtarbeitsverträgen an. Diese erlauben flexible und ausbaufähige Lösungen. Die wesentlichen Grundsätze bedürfen jedoch einer gesetzlichen Regelung, damit sie für alle Betriebe gelten.

IV. Wirtschaftspolitik

1. Vorrangige Ziele

Vorrangige Ziele einer gewerkschaftlichen Wirtschaftspolitik sind:

- Vollbeschäftigung für Männer und Frauen sowie ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung bei möglichst stabilem Preisniveau;
- gerechte Verteilung der Einkommen und Vermögen;
- Demokratisierung und Humanisierung der Wirtschaft;
- Verhinderung des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht durch öffentliche Kontrolle, Arbeitnehmermitbestimmung, Gewerkschaften und Konsumentenverbände;
- Abbau regionaler Ungleichheiten im eigenen Land;
- Schonung der Ressourcen und der Umwelt, Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts;
- wirksame Kontrolle der multinationalen Unternehmen;
- Schaffung einer solidarischen Weltwirtschaftsordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Dritten Welt; Ausgleich zwischen armen und reichen Völkern.

2. Beschäftigungspolitik

In der heutigen Wirtschaft wird die Beschäftigung beeinflusst durch die jeweilige Konjunkturlage, strukturelle Änderungen, technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktionsverlagerung ins Ausland, Erwerbstätigkeit der Frauen, Einwanderung, Berufsbildung, Berufsberatung und persönliche Faktoren. Eine dynamische Beschäftigungspolitik verlangt deshalb eine enge Zusammenarbeit aller interessierten Parteien: Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Wissenschaft und Forschung.

Recht auf Arbeit

Das Recht auf Arbeit ist eine der grundlegenden Forderungen der Arbeiterbewegung. Die Beschäftigungspolitik ist darauf auszurichten, jedem eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende, gesellschaftlich sinnvolle Arbeit zu gewährleisten.

Die Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit zwingt den Staat,

- seine Politik auf die Vollbeschäftigung auszurichten;
- das für die Beurteilung der Wirtschaftslage erforderliche statistische Material zu beschaffen und dieses den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen;
- die Entwicklung der Wirtschaft zu regulieren und Massnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu ergreifen;
- eine Meldepflicht über alle offenen Stellen und beabsichtigten Entlassungen vorzusehen;
- einen wirksamen Kündigungsschutz einzuführen, insbesondere den Schutz vor missbräuchlicher Kündigung und im Falle individueller oder kollektiver Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen.

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung können weder der Staat noch eine andere gesellschaftliche Gruppierung allein die Vollbeschäftigung sichern. Regelmässige Verhandlungen sind deshalb mindestens auf zwei Ebenen unerlässlich: zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einerseits sowie zwischen diesen beiden Gruppen und dem Staat anderseits.

An die Arbeitgeber sind namentlich folgende Forderungen zu richten:

- Es sind paritätische Ausschlüsse mit dem Auftrag zu bilden, die Lage in den einzelnen Branchen und in allen wichtigen Betrieben zu überwachen;
- es sind für beschäftigungspolitische Ziele offene Reserven zu schaffen, über deren Verwendung gemeinsam mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu entscheiden ist;
- jugendlichen Arbeitnehmern ist die Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf nach der Lehre zu gewährleisten.

Temporärarbeit beziehungsweise Leiharbeit

Die Temporär- oder Leiharbeit, bei der ein Unternehmer als Arbeitgeber an Dritte (Kunden) zur Erfüllung von Aufgaben während einer beschränkten oder unbeschränkten Zeit Personal ausleiht, ist durch Gesetz zu verbieten. Arbeit ist keine Ware. Die Gewerkschaften lehnen es deshalb ab, dass Zwischenhändler mit der Plazierung von Arbeitskräften Geschäfte machen können.

Die Vermittlung von Arbeit darf nur von öffentlichen Diensten oder allenfalls von staatlich konzessionierten paritätischen Einrichtungen übernommen werden. Jede Vermittlung von Personal im Fall von Arbeitsstreitigkeiten ist unzulässig. Temporär, das heisst auf eine bestimmte Zeit Beschäftigte sind dem Gesamtarbeitsvertrag zu unterstellen.

Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit ist ein Arbeitsverhältnis mit einer wesentlich kürzeren täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit als die Normalarbeitszeit. Für viele

Arbeitnehmer kann die Teilzeitarbeit eine gewünschte und befriedigende Beschäftigungsart sein. Sie darf jedoch keinesfalls Arbeitsplätze der Vollbeschäftigte gefährden oder zu Arbeitgeberwillkür durch «Arbeit auf Abruf» führen, um Vollbeschäftigte einzusparen. Die Teilzeitarbeit ist sowohl in sozialpolitischer wie auch in vertraglicher Hinsicht allen anderen Beschäftigungsverhältnissen gleichzustellen.

Behinderte

Die Wiedereingliederung von physisch und psychische Behinderten ins Erwerbsleben und in die Gesellschaft entspricht einem sozialen und menschlichen Gebot. Sie erfordert ein vermehrtes Eingreifen der öffentlichen Hand. Die Ausbildungsmöglichkeiten für diese Menschen müssen durch Schaffung neuer Eingliederungsstätten verbessert werden. Die technologischen Neuerungen, rationell angewendet, öffnen neue und zahlreiche Beschäftigungsperspektiven. Da die Wiedereingliederung Behindter eine Aufgabe der Gesellschaft ist, soll der Staat durch finanzielle Unterstützung die Betriebe dazu anhalten, Arbeitsplätze für Behinderte einzurichten oder ihnen den Zugang zu bestehenden Arbeitsplätzen zu erleichtern. In die Gesamtarbeitsverträge sind Schutzbestimmungen zu gunsten Behindter aufzunehmen.

Ausländische Arbeitnehmer

In der Schweiz arbeiten seit jeher viele Ausländer. Es ist daher unumgänglich, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung zu erreichen. Dieses Verhältnis ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Massnahmen zur Integration der Ausländer in die helvetische Gemeinschaft zum Erfolg führen. Die Gewerkschaften wenden sich entschieden dagegen, dass die Wirtschaft einen Teil der Arbeitskräfte als konjunkturelle Manöveriermasse betrachtet, die man je nach Bedarf verwenden oder wegschicken kann. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausländern und Schweizern darf nur durch Nichtersetzen der definitiv ausgereisten Ausländer erfolgen. Für den SGB versteht es sich von selbst, dass die ausländischen Arbeitskräfte in keiner Weise diskriminiert werden dürfen. Ihre Arbeits- und Lohnbedingungen müssen die gleichen sein wie diejenigen der Schweizer. Auch in bezug auf den sozialen und rechtlichen Schutz müssen sie gleichgestellt sein.

Die Einwanderungspolitik soll in erster Linie auf humanitären und sozialen Kriterien beruhen. Deshalb spricht sich der SGB unter anderem für die Aufhebung des Saisonnerstatuts aus. Ebenso für eine dynamische Integrationspolitik, die sämtliche Probleme der ausländischen Arbeitnehmer umfasst, vor allem in bezug auf die Erwachsenenbildung, die Schule, die Probleme der zweiten Generation und die Mitbestimmung und Mitsprache auf gewerkschaftlicher und politischer Ebene.

3. Arbeitszeit

Die Arbeitszeitverkürzung ist eine der Hauptforderungen der Gewerkschaften. Sie hat zum Ziel, die Arbeitslast des Menschen zu erleichtern und die Lebensqualität zu heben. Sie rechtfertigt sich auch angesichts des verschärften Arbeitsrhythmus.

Die Arbeitszeitverkürzung kann auch zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen. Technische Entwicklung und Rationalisierung erlauben es, immer mehr in immer kürzerer Zeit zu produzieren.

Globale Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist vorweg als eine über das ganze Jahr verteilte Globalarbeitszeit zu betrachten, was eine elastischere Arbeitszeitgestaltung gestattet, die zudem den Wünschen der Arbeitnehmer und den beruflichen Besonderheiten vermehrt entgegenkommt. In dieser Beziehung erleichtert die Einführung der freien oder gleitenden Arbeitszeit die Suche nach günstigen Lösungen. Sie ist zu fördern.

Zusätzlich ist über die Jahreseinteilung hinauszugehen und der Arbeitsdauer während des ganzen Lebens, vom Eintritt ins Berufsleben an bis zur Pensionierung, Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang damit drängen sich eine verlängerte Schulbildung und eine Herabsetzung des Rentenalters auf, wobei die Wünsche jedes einzelnen durch Einführung des flexiblen Rentenalters berücksichtigt werden können. Des Weiteren muss das System des bezahlten Bildungsurlaubs ausgebaut werden.

Wöchentliche Arbeitszeit

Die zukünftige technologische Entwicklung erfordert eine Verkürzung der Arbeitszeit. Die 35-Stunden-Woche, wie sie der Europäische Gewerkschaftsbund fordert, soll stufenweise und ohne Lohneinbusse durchgesetzt werden. Dies gilt auch für die Schweiz. In zahlreichen Wirtschaftszweigen muss aber vorerst die Herabsetzung auf 40 Stunden erreicht werden. Die Arbeitszeitverkürzung darf nicht zu Überzeit führen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt die angeschlossenen Einzelgewerkschaften in ihren Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels.

Ferien

Wie für die Arbeitszeitverkürzung ergibt sich die Notwendigkeit verlängerter Ferien aus den heutigen Arbeits- und Lebensbedingungen. Um seine physischen und psychischen Kräfte zu erneuern, braucht der Mensch eine angemessene Erholungszeit, die mit zunehmendem Alter länger wird. Kurzfristig setzt sich der SGB für die Verwirklichung eines minimalen Ferienanspruches von vier bis fünf Wochen für alle Arbeitnehmer ein. Mittelfristig sollten jedoch, von einem bestimmten Alter an, jährlich zwei Unterbrechungen von insgesamt mindestens sechs Wochen vorgesehen werden.

Des weitern sollte die Möglichkeit von zusätzlichen Langzeitferien in regelmässigen Zeitabständen vorgesehen werden.
Der Übergang von der Schule ins Arbeitsleben ist durch entsprechend gestufte Ferienregelung zu erleichtern.

4. Lohn- und Verteilungspolitik

Lohnpolitik

Die Lohnpolitik ist Sache der einzelnen SGB-Gewerkschaften. Der Gewerkschaftsbund unterstützt die ihm angeschlossenen Verbände in ihrem Kampf um höhere Löhne und ergänzt ihn insbesondere mit seiner Finanz- und Sozialpolitik. Dadurch soll eine weitere Umverteilung zugunsten der Arbeitnehmereinkommen erreicht werden (sogenannte Sekundärverteilung). Das gewerkschaftliche Wirken auf beiden Ebenen zielt darauf, den Arbeitnehmern einen grösseren und gerechteren Anteil am Wirtschaftsertrag zu sichern.

Der SGB unterstützt die Bestrebungen, den automatischen Teuerungsausgleich als Minimalforderung durch gesetzliche und vertragliche Regelungen zu verankern. Er wehrt sich gegen alle Versuche, die Kaufkraft und die bisherigen Errungenschaften zu schmälern.

Der SGB lehnt leistungstreibende Lohnanreizsysteme wie Akkord-, Prämien- oder Pensumsystem ab.

Umverteilung

Die Gewerkschaften wollen die bestehende Einkommens- und Vermögensverteilung zugunsten der Arbeitnehmer ändern. Ihr Bestreben geht dahin, nicht nur durch eine an Produktivitätsfortschritten und Inflation orientierte Lohnpolitik den Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen zu sichern, sondern darüber hinaus durch die Forderung nach Teilhabe an den unverteilten Unternehmenseinkommen diese Verteilung zu ändern.

Die zweckmässigste Form dazu sehen die Gewerkschaften nicht in der individuellen Mitarbeiterbeteiligung; sondern in der Schaffung überbetrieblicher Fonds, was auf vertraglichem oder gesetzlichem Weg möglich ist. Die übertriebliche Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer am Wertzuwachs hätte den Vorteil, dass sich alle Arbeitnehmer – auch jene im öffentlichen Sektor – in geeigneter Art einbeziehen liessen. Die Unternehmer hätten demnach die entsprechenden Arbeitnehmer-Anteile an der unverteilten Wertschöpfung an diese Fonds zu überschreiben. Die demokratische Verwaltung dieser Arbeitnehmerfonds wäre zu sichern und die Verfügbarkeit der Besitzrechte zu regeln.

Abbau der Einkommensunterschiede

Die Gewerkschaften setzen sich dafür ein, übersetzte Einkommensunterschiede abzubauen. Insbesondere sind tiefe Löhne gezielt anzuheben. Die Managereinkommen sollen nicht zehn- bis zwanzigmal höher sein

als die Löhne der Hilfsarbeiter. Mit Leistungslohn hat dies nichts mehr zu tun. Dasselbe gilt für die selbständige Erwerbenden. Seit jeher waren den Gewerkschaften Einkommen ohne Arbeitsleistung und Spekulationsgewinne ein Dorn im Auge. Solche entsprechen in keiner Weise den gewerkschaftlichen Vorstellungen einer gerechten Verteilung. Der Gewerkschaftsbund bekämpft diese Missstände.

5. Geld- und Finanzpolitik

Finanzpolitik

Neben der Mittelbeschaffung für die Aufgaben des Staates hat die Finanzpolitik auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zwei weitere Rollen übernommen und weiter auszubauen: die Rolle der wirtschaftlichen und konjunkturellen Ausgleichssteuerung und jene der Umverteilung des Wirtschaftsertrages zwischen Starken und Schwachen. Zu diesem letztern Zwecke sind nicht nur eigentliche Werke der öffentlichen Vorsorge zu rechnen, sondern in grösserem Ausmass die öffentlichen Transferzahlungen. Im Bereiche der Sozialversicherung vor allem helfen solche Übertragungszahlungen Belastungen auszugleichen, die durch regionale, geschlechtsspezifische, soziale, internationale oder generationsbedingte Umstände entstehen und daher solidarisch vom Gemeinwesen zu tragen sind. Entsprechend dieser dreifachen Zielsetzung brauchen wir gesunde Finanzen, ein rasch und umfassend handlungsfähiges Staatswesen und eine demokratische Kontrolle darüber. Allerdings ist der SGB keineswegs für einen ins Unermessliche wachsenden Staatsanteil am Volkseinkommen. Er weist aber die Versuche von rückschrittlichen Kreisen zurück, den Staat nach dem Modell des konservativen, knauserigen Hausvaters zu führen.

Die finanzpolitische Umverteilungsfunktion muss für die Einnahmen- wie für die Ausgabenseite des Staatshaushaltes wegleitend sein. Auf der Einnahmeseite sind stark progressive Einkommenssteuern natürlicher Personen eine Grundvoraussetzung. Damit werden jene Teile der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung zu öffentlichen Zwecken oder zum sozialen Ausgleich herangezogen, die aus den Unternehmungen herausgenommen und zu privaten Einkommen werden.

Die Unternehmen sind zur Abgeltung der von ihnen verursachten sozialen Kosten zu verpflichten. Die Unternehmenserträge sind entsprechend der Leistungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Lage zu besteuern.

Der Finanzbeschaffung dienende indirekte Steuern sollen durch entsprechende Erleichterungen bei den direkten Belastungen der wirtschaftlich schlechter gestellten Kreise kompensiert werden. Auf Gütern des Zwangsbedarfs dürfen keine indirekten Steuern erhoben werden.

Öffentliche Leistungen und Dienste an Haushalte und Individuen sollen möglichst unentgeltlich oder zu Tarifen erbracht werden, die soziale Unterschiede ausgleichen helfen. Lieber soll eine soziale Leistung ohne

Kostendeckungsprinzip erfolgen, als entwürdigende Bedürfnisnachweise zu verlangen.

Der SGB setzt sich für eine tragfähige Verfassungsgrundlage der Bundesfinanzen ein. Das beste Steuersystem nützt ohne die materielle und formelle Steuerharmonisierung sowie die unablässige Bekämpfung der Steuerhinterziehung nichts. Auf diesen Gebieten muss die Schweiz energetische Schritte machen, um den Gerechtigkeits- und Umverteilungspostulaten zu genügen.

Währungspolitik

Die Währungspolitik der Behörden hat in erster Linie den Interessen des Landes zu dienen. Der Bank- und Finanzapparat darf nicht zum Selbstzweck werden. Er soll zur Unterstreichung seiner Dienstleistungsfunktion gegenüber dem Wirtschaftsganzen transparent sein, umfassend zugunsten des Gesamtwohls kontrolliert werden und nicht als Operationsbasis der nicht mit der Schweizer Wirtschaft zusammenhängenden Auslandinteressen dienen. Fluchtgelder sind offenzulegen und abzuwehren. Ausländischen Finanz- und Beteiligungsgesellschaften sind keine günstigeren steuerlichen und rechtlichen Bedingungen anzubieten als andere Industrieländer dies tun.

Geldpolitik

Die Geldpolitik der Nationalbank ist auf die Vollbeschäftigung auszurichten. Geldversorgung, Zinshöhe und Kursgestaltung sind diesem Ziel unterzuordnen und müssen in enger Zusammenarbeit mit den wirtschaftspolitisch zuständigen Behörden und Organisationen gestaltet sein.

6. Boden, Wohnen, Verkehr

Das Wohnen ist neben der Arbeit etwas vom Wichtigsten für den Menschen. Wie der Arbeitsbereich aber ist er durch Konzentration der Verfügungsmacht und Fremdbestimmung gekennzeichnet: Deutlich über 70 Prozent aller Familien leben zur Miete, was den höchsten Prozentsatz unter den Industrieländern darstellt. Der Boden lässt sich nicht vermehren, die Zahl der Wohnungen nur nach und nach und unter immer einschränkenderen Umweltbedingungen. Ohne Massnahmen zur Umverteilung wird sich die hohe Konzentration des Boden- und Hausbesitzes noch verschlimmern.

Diese Tatsache sowie die landschaftlich bedingte Unmöglichkeit, für jedermann ein neues Haus zu bauen, erzwingen eine Wohnungspolitik, die vor allem dem Mieter hilft. Dazu gehören:

- Eine Bodenpolitik, welche die Verfügungsrechte der Eigentümer zugunsten der Bedürfnisse der Gemeinschaft beschränkt, die Nutzung durch das Gemeinwesen sichert und der öffentlichen Hand in Ge-

meinde, Kanton und Bund Instrumente und Mittel einer eigenen Bodenerwerbspolitik in die Hand gibt.

- Eine straffe Raumplanung, welche die landschaftlichen Reize und Freiräume unseres Landes bewahrt. Der Arbeiter und Angestellte ist auf intakte Umwelt und Landschaft besonders angewiesen, da er als erster unter deren Beeinträchtigung leidet und sich nicht durch Eigenbau davon loskaufen kann. Planungsmehrwerte und Spekulationsgewinne sind abzuschöpfen.
- Für den Wohnungsbau müssen zwingende Vorschriften grosse und gut isolierte Räume vorsehen. In grösseren Überbauungen gehören Einrichtungen des Gemeinschaftslebens dazu. Das Mietrecht muss dem Bewohner hohe Flexibilität in bezug auf die Veränderung und Ausgestaltung der Wohnungen sichern.
- Wohnschutzbestimmungen müssen sozial und nutzungsmässig durchmischte Quartiere in den Städten und Agglomerationsgemeinden sichern. Lange Arbeitswege, bewirkt durch die Entvölkerung der Innenstädte und die Entwicklung von Schlafstädten, sind zu vermeiden.
- Der SGB setzt sich für die Mitbestimmung und den Schutz der Mieter ein. Eine echte Mieterschutzpolitik muss eine an den wirklichen Kosten des Besitzers orientierte Miete gewährleisten und einen ausreichenden Kündigungsschutz sichern. Rahmenmietverträge mit diesen Zielen sind zu fördern.
- Dies sowie ganz allgemein ein hohes Angebot preisgünstiger Wohnungen müssen von Bund, Gemeinden und Kantonen mit grosszügiger Förderung des genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungsbaus sichergestellt werden.

Priorität des öffentlichen Verkehrs

Die Verkehrspolitik muss in erster Linie die Bedürfnisse der Bevölkerung und der verschiedenen Wirtschaftszweige sowie die Erfordernisse der Raumplanung und des Umweltschutzes berücksichtigen. Dies setzt eine geeignete Organisation des Verkehrswesens voraus, die auf einer rationalen Aufteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Transportmittel beruht. Die Gesamtverkehrskonzeption sieht die dafür notwendigen politischen Mittel vor.

Der öffentliche Verkehr muss massiv gefördert und verbessert werden. In den Agglomerationen lässt sich das öffentliche Verkehrsangebot beispielsweise durch möglichst tiefe Tarife, regelmässige und dichte Fahrpläne sowie durch den Ausbau des Feinverteilnetzes von Tram und Bus attraktiver gestalten. Dadurch kann auch zwischen Wohnort und Arbeitsplatz der individuelle Motorfahrzeugverkehr mit seinen hohen Sozialkosten reduziert werden.

Bereits die Aussicht, diese Sozialkosten vermindern zu können, rechtfertigt eine vermehrte Subventionierung des öffentlichen Verkehrs. Die öffentlichen Verkehrsbetriebe sind für die von ihnen erbrachten gemein-

wirtschaftlichen Leistungen angemessen zu entschädigen. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Aufstellung von Sozialtarifen, die der SGB als unbedingt notwendig erachtet. Eine vermehrte Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, sowohl im Personen- wie im Güterverkehr, ergibt sich übrigens auch aus der Notwendigkeit, den Treibstoffverbrauch einzudämmen.

Es ist wichtig, dass sowohl das Huckepacksystem (Lastwagentransport per Bahn) sowie der Containertransport ausgebaut werden. Ferner dürfen keine Erhöhungen der im Strassentransport zulässigen Höchstgewichte gestattet werden.

Um der öffentlichen Hand ein wirksames Eingreifen im Transportwesen zu ermöglichen, sind Regelungen auf Verfassungs- und Gesetzesebene zu treffen. Notfalls können gewisse Einschränkungen in der freien Wahl der Transportmittel vorgesehen werden.

7. Energiepolitik

Die aussergewöhnliche Stellung der Energiepolitik beruht darauf, dass

- mit energiepolitischen Entscheidungen die Weichen für die längerfristigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen gestellt werden können;
- es in der Energiepolitik um Grundfragen des Lebens und der Umwelt sowie um die Beziehungen zwischen armen und reichen Ländern geht;
- eine energiepolitische Neuorientierung vom Verhalten jedes einzelnen und seiner Bereitschaft zum Umdenken abhängig ist;
- die umstrittenen Frage der Kernenergie nicht nur ein wirtschaftliches Problem ist.

Ziele

Die Verbesserung der Lebensqualität gibt das Richtmass ab. Im einzelnen sind die folgenden energiepolitischen Hauptziele zu nennen:

- möglichst sichere Energieversorgung;
- Energie sparen;
- Energieverluste vermeiden, die vorhandenen Energiequellen und -träger bestmöglich nutzen, die Abwärme wiederverwenden;
- den energiewirtschaftlichen Selbstversorgungsgrad verbessern, einseitige Abhängigkeiten von einzelnen Bezugsländern oder Energiearten abbauen;
- nicht erneuerbare Energiereserven wie Erdöl und Erdgas schonen;
- die Umweltbelastung vermindern;
- sich erneuernde Energieträger fördern: Sonne, Wind, Erdwärme, Biogas, Holz, Wasserkraft.

Energiewirtschaftliche Planung

Die Energiepolitik darf nicht länger einseitig auf die Interessen des privaten Kapitals ausgerichtet sein.

Es wäre verhängnisvoll und nicht zu verantworten, den Energiebereich dem Spiel der Marktkräfte und dem privaten Gewinnstreben zu überlassen. Energiewirtschaftliche Kontrolle und Planung sind unerlässlich. Sie müssen zweierlei zu verhindern suchen: sowohl Überversorgung als auch Unterversorgung mit Energie. Der SGB fordert einen energiepolitisch handlungsfähigen Staat. Dem Bund sind die notwendigen rechtlichen Befugnisse zu übertragen.

Vorrangig ist ein Energieartikel in der Bundesverfassung.

Instrumente und Massnahmen

Wichtigste Instrumente der Energiepolitik sind:

- Abgaben, generelle oder auf bestimmten Energieträgern;
- finanzielle Förderung durch Subventionen;
- finanzielle Erleichterungen, beispielsweise bei den Abschreibungen oder als Steuerabzüge;
- Verbote und Gebote;
- Mengenbewirtschaftung.

Der Gewerkschaftsbund befürwortet einen ausgewogenen und abgestuften Einsatz dieser Instrumente. Unsoziale Nebenwirkungen sind zu vermeiden. Auf zwei Massnahmenbereiche legt der Gewerkschaftsbund besonderes Gewicht:

1. Lenkungsabgaben sind ein wirksames und zweckmässiges energiepolitisches Instrument. Dadurch werden einzelne Energien verteuert und ihr Verbrauch eingeschränkt, andere verbilligt und gefördert. Insbesondere das Erdöl ist mit einer Abgabe zu belasten. Die abgeschöpften Mittel sollen umweltfreundlichen Energien, Energiesystemen und der Gebäudeisolation zugute kommen.
2. Die Energiepreise sind verzerrt, weil marktmächtige Unternehmungen die Preise manipulieren können und soziale Kosten – vor allem in Form von Umweltbelastungen – auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Hier gilt es, das Verursacherprinzip durchzusetzen und die sozialen Kosten den Verursachern anzulasten.

Elektrizität aus Kernenergie

Der weitere Ausbau der Elektrizitätsversorgung durch Atomenergie ist grundsätzlich nicht zu empfehlen. In jedem Fall ist auch ein beschränkter Weiterausbau der nuklearen Kapazität nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Das Atommüllproblem muss gelöst sein, und zwar hinsichtlich der Aufarbeitung, Verglasung und Endlagerung;
- der Inlandbedürfnisnachweis muss zwingend erbracht und die Nachfrage nicht auf andere Weise zu befriedigen sein;

- die Atomkraftwerke und Atommülldeponien dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung plaziert werden.

An Stelle des nuklearen Ausbaus sind vorrangig drei energiepolitische Ansätze zu verfolgen:

- Elektrizität ist primär keine Substitutionsenergie. Sie ist im Gegenteil äusserst sparsam zu verwenden. Sie soll jenen Anwendungszwecken vorbehalten sein, an denen ihre Vorteile zur Geltung kommen: Licht und Kraft. Nur Überschusselektrizität ist zur Erzeugung von Heizwärme zu gebrauchen.
- Anstatt im Hausbrand und in den Industriefeuerungsanlagen das Erdöl einfach zu verbrennen, kann in vielen Fällen durch Wärme-Kraft-Koppelung nicht nur kostbare Elektrizität erzeugt werden, sondern auch der Wirkungsgrad der Energieverwertung verbessert werden. Damit wird auch Energie gespart. Diese Anwendung der Wärme-Kraft-Koppelung ist zielstrebig zu fördern.
- Eine ganze Reihe von Wasserkraftanlagen sind in der Schweiz technisch veraltet. Ihr Ausbau und ihre Modernisierung würde ebenfalls zusätzliche Elektrizität bringen. Diese Möglichkeiten sind voll auszuschöpfen.

Alternative Energien

Die Schweiz ist in ihrer Energieversorgung in extremer Weise vom Erdöl abhängig und damit hohen Versorgungsrisiken ausgesetzt. Neben umfassenden und gezielten Sparmassnahmen ist eine energiepolitische Gewichtsverlagerung auf alternative Energien unerlässlich. Der SGB setzt sich entschieden dafür ein, den Anteil dieser Energieträger zu steigern und finanziell zu fördern. Das bedeutet unter anderem auch, dass öffentliche Forschungsgelder im Energiesektor verstärkt in diesen Bereichen einzusetzen sind.

8. Konsumentenpolitik

Die Gewerkschaftspolitik ist immer auch auf den Arbeitnehmer als Konsumenten ausgerichtet. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund will die Stellung des Konsumenten stärken. Durch Selbsthilfe und gesetzliche Massnahmen ist der Verbraucher einerseits vor Auswüchsen des Wettbewerbs zu schützen und anderseits vor Nachteilen fehlender Konkurrenz. An erster Stelle steht die Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit sowie von unwahren und irreführenden Methoden in der Werbung sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Eine oft überbordende, künstliche Bedürfnisse schaffende Werbung ist mitverantwortlich für Verschwendungen und oft unüberlegtes Konsumverhalten. Sie muss sich entweder selbst beschränken oder gesetzliche Vorschriften gefallen lassen. Nach stark einschränkenden Bestimmungen ruft die Suchtmittelreklame.

Ziele und Massnahmen

Konsumentenpolitik bedeutet vor allem Konsumentenerziehung. Hauptziele der konsumentenpolitischen Tätigkeit sind Beratung und Information. Beide sollen den Konsumenten in die Lage versetzen, die richtige und seinen Bedürfnissen entsprechende Wahl unter den angebotenen Waren und Dienstleistungen zu treffen. Dies setzt Überschaubarkeit und Märkte voraus. Entscheidend dazu beitragen können

- Waren- und Dienstleistungstests mit Qualitäts- und Preisvergleich;
- Preisanschreibepflicht und Preiswahrheit;
- möglichst einheitliche Kennzeichnung und Deklaration.

Der Gewerkschaftsbund begrüßt und fördert diese Bestrebungen. Der Bund muss konsumentenpolitisch aktiver werden. Missbrauchsbekämpfung ist oberstes Gebot. Dazu gehören auch strengere Vorschriften über den Klein- und Konsumkredit.

Die finanzielle Unterstützung der Verbraucherorganisationen durch die öffentliche Hand ist zu sichern und auszubauen, vor allem zur Durchführung von Warentests und für die individuelle Beratung der Konsumenten.

Verhalten der Anbieter

Das Ausmass gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Konsumenten hängt wesentlich vom Verhalten von Produktion und Handel ab. Der SGB fordert die Anbieter auf, den berechtigten Forderungen der Konsumenten und ihrer Organisationen Rechnung zu tragen, insbesondere bezüglich Etikettierung, Herkunftsbezeichnung, Verfalldaten für Lebens- und Heilmittel, Angaben zu Energieverbrauch, Produktehaftpflicht, loyalen Verkaufsformen, Kleingedrucktem bei Verträgen.

Konsumentenverbände

Der SGB ist ein Hauptträger der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK) und der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), deren Anliegen er verficht. Er setzt sich für eine vertiefte Interessenvertretung der Konsumenten ein.

Preisüberwachung

Der SGB fordert eine wirksame Preisüberwachung. Zum Schutz der Verbraucher und zur Verhinderung ungerechtfertigter Preise ist sie insbesondere in jenen Bereichen notwendig, wo der Wettbewerb nicht oder nur unvollständig spielt und somit die Anbieter missbräuchliche Marktmacht ausüben können.

9. Landwirtschaftspolitik

Die Schweiz ist auf eine leistungsfähige Landwirtschaft angewiesen. Diese hat in erster Linie eine angemessene Versorgung mit Nahrungsmitteln und die Anbaubereitschaft für den Fall gestörter Zufuhren sicherzu-

stellen. Eine weitere wichtige Funktion ist die Landschaftspflege. Zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind Massnahmen des Agrarschutzes und zur Einkommenssicherung ebenso unerlässlich wie die bäuerliche Eigenanstrengung und Selbsthilfe.

In jedem Fall zu berücksichtigen sind bei der Agrarproduktion die Belange des Umwelt- und des Tierschutzes. Die Verbraucher müssen die Gewissheit haben, dass in den Nahrungsmitteln keine gesundheitsgefährdenden Schadstoffrückstände etwa von Pflanzenschutzmitteln oder Antibiotika enthalten sind.

Massnahmen und Instrumente

Das Welternährungsproblem ist vor allem ein Verteilungsproblem. Kurz- und mittelfristig ist in der Schweiz eher mit einem Andauern der Verwertungsschwierigkeiten bei wichtigen Agrarprodukten als mit Versorgungsgängen zu rechnen. Jedoch ist das agrarpolitische Instrumentarium so auszugestalten, dass es in beiden Richtungen einsetzbar und wirksam ist.

- Die Produktionslenkung ist eine der Hauptaufgaben der Agrarpolitik.
- Die Landwirtschaftsgesetzgebung hat eine gerechte Einkommensverteilung unter der Bauernschaft zu gewährleisten.
- Eine stärkere Trennung von Preispolitik und Einkommenssicherung drängt sich auf. Deshalb befürwortet der SGB Direktzahlungen an die Landwirtschaft in Form von Flächenbeiträgen.
- Der SGB befürwortet eine Reform des landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrechts im Interesse eines besseren Schutzes der Pächter und Selbstwirtschafter.
- Die schweizerische Berglandwirtschaft bedarf eines besonderen Schutzes. Eine lebensfähige Berglandwirtschaft ist unbedingte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Berggebiets.
- Im Außenhandel mit Agrarprodukten dürfen die Anliegen und Erwartungen der Entwicklungsländer nicht übergangen werden.

10. Regionalpolitik

Vorrangiges Ziel der Regionalpolitik ist der Abbau regionaler Ungleichheiten im eigenen Land. Die Entwicklung der letzten Jahre aber weist in die entgegengesetzte Richtung.

Umstrukturierung und Konzentration der Volkswirtschaft haben in den Voralpen und Alpen sowie im Jura besonders negative Auswirkungen. So wog der Verlust von Arbeitsplätzen während der Rezession der siebziger Jahre im Berggebiet weit schwerer als im Mittelland. Eine weitere Konzentration der Bevölkerung und der Wirtschaftstätigkeiten in den heute schon überentwickelten Ballungsgebieten führt zu einer Verschlechterung der Lebensqualität sowohl in den Zentren als auch in den Berggebieten. Diese Tendenz wird vom SGB entschieden bekämpft. Erforderlich ist vielmehr die wirtschaftliche Stärkung der Berggebiete.

Forderungen

- Im Berggebiet sind die bestehenden nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei den öffentlichen und halböffentlichen Betrieben (Bahn, Post, Zoll) zu. Diese Arbeitsplätze dürfen unter keinen Umständen ersatzlos abgebaut werden. Die Massnahmen, welche Bund und Kantone zur Förderung der Berggebiete treffen, sind sinnlos, wenn nicht gleichzeitig energisch für die Erhaltung der Arbeitsplätze in diesen Regionen gesorgt wird.
- Die äusserst krisenanfällige wirtschaftliche Monostruktur (z.B. einseitig auf Tourismus ausgerichtete Regionen), die in manchen Berggebieten zu beobachten ist, muss diversifiziert werden. Besondere Bedeutung kommt dem Aufbau von gewerblichen und industriellen Klein- und Mittelbetrieben zu.
- In der Verkehrs-, Energie-, Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik ist auf die besonderen Bedürfnisse der Bergregionen Rücksicht zu nehmen.

V. Gleichberechtigung, Chancengleichheit

1. Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frau

Das Recht auf Arbeit ist für Männer und Frauen unabdingbares Menschenrecht. Die Erwerbstätigkeit der Frauen ist für die Volkswirtschaft, die Gesellschaft, die Familie und für die Frauen selbst von grösster Bedeutung. Die Erwerbstätigkeit trägt zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit wie auch der individuellen Fähigkeiten der Frauen bei. Obwohl die Gewerkschaften durch ihren jahrzehntelangen Kampf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen verbessern konnten, sind Frauen trotz aller erzielter Fortschritte noch immer rechtlichen und faktischen Benachteiligungen ausgesetzt. Diese haben ihren Ursprung in Vorurteilen gegenüber der Berufsarbeit der Frau und konservativen Vorstellungen über die Rolle von Mann und Frau in unserer Gesellschaft. Die Verwirklichung des Prinzips der Chancengleichheit und Gleichberechtigung setzt die Solidarität zwischen Mann und Frau im Leben und am Arbeitsplatz voraus. In erster Linie gilt es, soziale Schranken zu beseitigen und gesellschaftliche Vorurteile abzubauen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat sich zum Ziel gesetzt, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frau in der Schule, in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt zu erreichen und zum Aufbau einer Gesellschaft freier und solidarischer Männer und Frauen beizutragen.

Die Chancengleichheit der Frauen hängt zu einem grossen Teil von ihrer beruflichen Ausbildung ab. Der SGB fordert deshalb eine bessere Berufsbildung für Mädchen, besonders in jenen Berufen, zu welchen den Frauen der Zugang heute noch erschwert oder unmöglich ist. Eine Einteilung in Männer- und Frauenberufe muss dahinfallen. Der Zugang zu sämtlichen Berufen muss Männer und Frauen offenstehen. Dies setzt voraus, dass schon auf der Schule die Lehrprogramme für Knaben und Mädchen identisch sind.

Der Grundsatz der Lohngleichheit ist die wichtigste Voraussetzung für die Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau in der Arbeitswelt. Der Lohn ist als Entgelt für die geleistete Arbeit zu betrachten, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Soziallasten. Letztere sind durch geeignete Sozialzulagen auszugleichen. In diesem Zusammenhang sind herkömmliche Leistungsbegriffe, wie «schwere» und «leichte» Arbeit neu zu überprüfen.

In der Personalplanung muss die Gleichbehandlung auch die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten der Frau in der Arbeitshierarchie umfassen. Der SGB setzt sich dafür ein, dass die Frauen in gleicher Weise wie die Männer für verantwortungsvolle Posten berücksichtigt werden.

Zur Durchsetzung des Rechtes auf Arbeit für alle ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sowie eine Politik der Vollbeschäftigung für Männer und Frauen zu verwirklichen. Eine einseitige Benachteiligung der Frau durch technologisch bedingte Veränderungen in Betrieb und Verwaltung lehnt der SGB ab.

Der SGB verlangt die Gleichheit auch in allen Bereichen der sozialen Sicherheit. Den Frauen ist überall ein eigenständiger und gleichwertiger Rechtsanspruch auf Leistungen einzuräumen wie den Männern.

Der SGB fordert die Verankerung des Gleichberechtigungsprinzips in der Bundesverfassung.

Da sich die Gesamtheit der Gewerkschaftsbewegung, das heisst Männer und Frauen, für die Durchsetzung dieser Postulate einsetzen muss, fordert der SGB eine vermehrte Beteiligung der Frauen am gewerkschaftlichen Entscheidungsprozess auf allen Ebenen der Gewerkschaftsbewegung.

2. Arbeitnehmer mit Familienpflichten

Alle Arbeitnehmer haben sowohl entlohnte wie nichtentlohnte Aufgaben zu erfüllen. Familienpflichten, wie beispielsweise die Kindererziehung oder die Sorge um betreuungsbedürftige Personen, sind eine Leistung an die Gesellschaft und von dieser solidarisch mitzutragen. Arbeitnehmer mit sozialen Funktionen sollen die Möglichkeit haben, sich für eine Erwerbstätigkeit zu entscheiden oder sich ausschliesslich ihren sozialen Aufgaben zu widmen. Kindererziehung und Erwerbstätigkeit dürfen einander jedenfalls nicht ausschliessen, sondern müssen – ohne

Benachteiligung für Erzieher und Kind – miteinander im Einklang gebracht werden können.

Es sind daher Massnahmen zu treffen mit dem Ziel, Arbeitnehmern mit Familienpflichten ihre zweifache Aufgabe zu erleichtern und ihnen somit echte Chancengleichheit zu gewähren, und zwar in der Arbeitswelt durch:

- allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit;
- flexible Gestaltung der Arbeitszeit;
- Rücksicht auf Arbeitnehmer mit Familienpflichten bei Schicht- und Nachtarbeit;
- Gewährung von Absenzen zur Pflege von erkrankten Familienmitgliedern;
- Sozialdienste zur Betreuung von Kindern;
- Schaffung von Möglichkeiten, mit dem Beruf in Kontakt zu bleiben für jene, die sich vorübergehend ganz der Kindererziehung widmen wollen;
- Erleichterung zur Rückkehr in den Beruf.

In der Öffentlichkeit beziehungsweise im öffentlichen Recht:

- Vorurteile und Hindernisse gegenüber der Erwerbstätigkeit der Frauen sind abzubauen.
- In den Gemeinden sind Sozialdienste zu schaffen (zum Beispiel Kindergarten, Kinderkrippen, Gemeinschaftseinrichtungen).
- Schule und Arbeit sind zeitlich zu koordinieren (zum Beispiel Ganztagsschulen).
- Die Gesetzgebung (Eherecht) soll die Gleichberechtigung zum Inhalt haben, nicht aber die von den Ehepartnern zu übernehmenden Rollen in der Familie vorschreiben.
- Personen, die sich ausschliesslich der Kindererziehung widmen wollen, dürfen in bezug auf Sozialversicherung, beruflichen Wiedereinstieg oder gesellschaftliche Anerkennung nicht benachteiligt werden.
- Die Mutterschaft darf nicht Anlass sein, die Frau in der Arbeitswelt zu diskriminieren und ihr lediglich eine vorübergehende Erwerbstätigkeit zuzubilligen.
- Sonderschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Niederkunft sind notwendig, dürfen jedoch nicht zu Benachteiligungen der weiblichen Arbeitnehmer führen.
- Kündigungsschutz und Lohnfortzahlung für die Frau müssen im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes voll gewährleistet sein.

Der Kampf der Gewerkschaften um Chancengleichheit wird in verstärktem Masse auch die Situation der Arbeitnehmer mit Familienpflichten einbeziehen.

VI. Sozialpolitik

1. Soziale Sicherheit

Sozialpolitik ist ein Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Arbeit. Sich für materielle Sicherstellung jedes einzelnen einsetzen, heisst für uns, für Würde und Freiheit des Menschen einstehen.

Jeder Mensch hat Anspruch auf sozialen Schutz. Um wirklich frei und unabhängig leben zu können, muss er die Garantie haben, dass er auch dann ausreichend leben kann, wenn seine Arbeitskraft nachlässt, ausfällt oder nicht gefragt ist. Er muss im Alter, bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Invalidität oder bei Arbeitslosigkeit mit einem Ersatzeinkommen rechnen können. Er braucht die Gewissheit, dass Heilungskosten sein Erwerbseinkommen nicht schmälern und dass im Falle seines Todes von ihm abhängige Personen weiterhin versorgt sind.

Die Gesundheitspolitik hat die Grundlagen für arbeits- und ausserberufliche Lebensverhältnisse zu schaffen, die dem Wohlbefinden und der Würde des Menschen dienen. Dazu gehören sowohl ein Ausbau der Vorsorge und Früherkennung als auch eine ausreichende medizinische Versorgung bis hin zur umfassenden Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung, aber auch Anreize und Hilfeleistungen zur aktiven Erhaltung und allenfalls Wiederherstellung der Gesundheit.

Der Mensch braucht mehr als nur ein Arbeitseinkommen. Er braucht ein Lebenseinkommen, das sich zusammensetzt aus Erwerbseinkommen und sozialem Schutz.

Materielle Absicherung in Notzeiten kann von den allermeisten Arbeitnehmern nicht durch Selbstvorsorge verwirklicht werden. Die Kosten dafür stehen in keinem Verhältnis zu den Sparmöglichkeiten des Arbeitnehmers. Sie übersteigen immer mehr auch die Möglichkeiten anderer Bevölkerungsgruppen.

Ein Netz umfassender obligatorischer Versicherungseinrichtungen mit Rechtsanspruch auf soziale Leistungen ist deshalb unerlässlich.

Sozialpolitik dient aber auch der Umverteilung des Wirtschaftsertrags auf alle Schichten der Bevölkerung, damit die stärker belasteten Familien, die Personen mit Betreuungs- oder Erziehungsaufgaben sowie die Kranken, Verunfallten, Invaliden, Betagten und Arbeitslosen ungefähr gleich leben können wie die im Erwerbsleben Stehenden. Das bedingt unter anderem eine Anpassung der Renten und der langdauernden Taggelder nicht nur an die Preis-, sondern auch an die Lohnentwicklung.

Diese Umverteilungswirkung kann aber den direkten Anspruch am Wirtschaftsertrag nicht ersetzen. Im Gegenteil, wegen der Prämien- und damit der Lohnabhängigkeit vieler Sozialleistungen ist die Primärverteilung Grundlage der sozialen Sicherheit.

Soziale Sicherheit will nicht nur Notstände lindern. Sie will vorab verhüten, dass solche Notbestände überhaupt eintreten oder diese allenfalls

rasch wieder abbauen. Soziale Sicherheit will Geborgenheit geben. Geborgenheit in der Gewissheit auf Anspruch auf eine angemessene Lebenshaltung auch in Notzeiten.

2. Sozialversicherung

In unserem Lande bieten Versicherungseinrichtungen Schutz bei Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit. Was fehlt, ist ein bundesrechtlich geregeltes Familienzulagsystem. Ebenso fehlt eine umfassende Mutterschaftsversicherung, die neben traditionellen Aufgaben auch die Finanzierung eines Elternurlaubs übernimmt und so dem Kleinkind die Geborgenheit im Zusammensein mit Mutter oder Vater zukommen lässt. Zu den Sozialversicherungen werden auch die Erwerbsersatzordnung und die Militärversicherung gezählt.

Lückenloser Schutz

Die einzelnen Zweige unserer Sozialwerke sind zu verschiedenen Zeiten entstanden. Sie unterscheiden sich sowohl in der Erfassung der Versicherten wie auch in ihren Leistungen und Beiträgen. Diese Unterschiede führen zu mannigfältigen Koordinationsproblemen. Eine erste grundsätzliche Forderung der Gewerkschaften lautet deshalb: Bestehende Lücken müssen geschlossen, Leistungen und Beiträge harmonisiert werden.

Es ist auch sicherzustellen, dass ein Versicherter in seinen Rechten nicht geschmälert wird, wenn ein Arbeitgeber seiner Beitragspflicht gegenüber einem Sozialwerk nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist. Das umfassende Versicherungsnetz hat nicht nur der gesamten Wohnbevölkerung einen lückenlosen Schutz anzubieten; es hat auch Personen, die ihm nur zeitweise angehören (z.B. Fremdarbeiter), einen anteilmässigen Schutz zu garantieren. Jegliche Diskriminierung nach Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit ist auszuschalten.

Zu einem lückenlosen Schutz gehören außerdem effizient arbeitende Verwaltungen, kostenlose und speditiv wirkende Sozialgerichtsbarkeiten sowie für den Bürger und Versicherten durchschaubare Gesetzestexte und Instanzenwege. Der SGB fordert deshalb eine termingerechte Durchsetzung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche in Verwaltung und Justiz.

Renten

Einen Eckpfeiler der sozialen Leistungen bilden die Rentenzahlungen an Betagte, Invalide und Hinterlassene. Sie stellen monatlich wiederkehrende Zahlungen dar, als Dauerersatz für ein ausbleibendes oder dauernd verminderter Erwerbseinkommen.

In der Höhe haben sie sich an den Bruttoeinkommen der Erwerbstätigen zu orientieren. Sie haben sicherzustellen, dass den Rentenbezügern der

ungefähr gleiche Lebensstandard gesichert ist wie den Erwerbstätigen. Die Rentenansprüche dürfen bei vorzeitiger Minderung der Erwerbstätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Der SGB setzt sich für die Herabsetzung des Rentenalters ein und verlangt eine für Frauen und Männer einheitliche Altersgrenze. Ebenso tritt er für die Einführung einer flexiblen Pensionierungsordnung ein, und zwar sowohl bezüglich der Wahlmöglichkeit des Rentenalters als auch einer stufenweise Reduktion der Arbeitszeit von einer bestimmten Altersgrenze an. Dabei muss jedermann eine echte Wahlmöglichkeit zur vorzeitigen Rentenwahl haben. Diese darf nicht durch unzumutbare Kürzungsregeln erschwert werden.

Taggelder

Einen andern Eckpfeiler des sozialen Schutzes bilden die Taggelder. Sie gelangen dann zur Auszahlung, wenn das Erwerbseinkommen vorübergehend ganz oder teilweise ersetzt oder wegen vorher nicht vorhandener Belastungen (z.B. Anstellung einer Haushalthilfe) vorübergehend aufgestockt werden muss.

Da die Ausgaben eines Versicherten bei zeitweiser Erwerbseinbusse ungeschmälert weiterlaufen, sind die Taggelder so anzusetzen, dass kein Einkommensausfall entsteht. Es muss auch die Erhaltung der Ansprüche an andere Sozialversicherungseinrichtungen gesichert bleiben.

Die Taggelder sind nicht nur dann auszurichten, wenn der Versicherte selber erkrankt, verunfallt oder arbeitslos wird, sondern auch, wenn die Pflegeverpflichtung gegenüber einem Familienangehörigen eine vorübergehende Erwerbsaufgabe bedingt. Die Taggelder an Nichterwerbstätige sind so anzusetzen, dass damit die Kosten für eine Aushilfe bezahlt werden können.

Der SGB verlangt auch, dass über Taggeldleistungen in der Mutterschaftsversicherung ein Elternurlaub von mindestens neun Monaten Dauer im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub finanziell tragbar wird.

Heilungskosten

Der dritte Schwerpunkt des sozialen Schutzes ist die Übernahme der Heilungskosten. Der SGB beharrt darauf, dass die Kosten für Spitalaufenthalt, Arzt und Arznei von den Sozialversicherungen voll gedeckt werden. Kostenbeteiligungen der Versicherten zum angeblichen Zweck der Kostenbremsung lehnen wir ab, weil nicht der Patient, sondern allein der Mediziner über Diagnose und Therapie entscheidet. Der SGB fordert eine wirkungsvolle Kontrolle der Preisbildung und der ihr zugrundeliegenden Kostenfaktoren im gesamten Medizinalbereich, inbegriffen die Medikamentenpreise und die Zahnbehandlungskosten.

Die Heilungskostenversicherung ist so auszugestalten, dass sie jedem eine optimale vorbeugende und heilende Gesundheitspflege zu erschwinglichen Prämien gewährleistet. Nur die Art und Schwere der Krankheit dürfen über die Behandlungsmethode und die Spitalunterbrin-

gung entscheiden, nicht aber die wirtschaftliche Situation oder die soziale Stellung des Betroffenen. Die Gesundheit ist keine Ware. Der Kranke darf nicht als Objekt behandelt werden. Der Schutz seiner Persönlichkeit muss gewährleistet und ausgebaut werden, beispielsweise durch grössere Transparenz in den Behandlungsmethoden, durch das Recht auf Akteneinsicht und durch eine bessere rechtliche Stellung des Patienten gegenüber dem Arzt.

Eine Verschiebung des Schwergewichts von der behandelnden auf die präventive Medizin drängt sich auf. Ebenso die Ausweitung des Krankheitsbegriffs auf psychische und psychosomatische Leiden.

Zulagen

Über ein Zulagensystem haben die Sozialversicherungen Belastungen auszugleichen, die bestimmten Personengruppen zusätzlich auferlegt sind (Schwerinvaliden, Hilflose) oder sie besonders stark treffen (Unterhaltpflicht).

Zulagen sind unabhängig vom Arbeitsentgelt und von der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen auszurichten. Im Falle der Familienzulage bilden sie eine Ergänzung und nicht einen Ersatz der Erwerbseinkommen, Taggelder oder Renten.

Verhütungsmassnahmen

Sozialversicherungen haben nicht nur die Aufgabe, Notsituationen überbrücken zu helfen, sie haben zuvorderst dabei mitzuhelpen, Notstände zu verhindern. Das heisst insbesondere: Unterstützung – auch finanziell – einer wirksamen Gesundheitsvorsorge und einer umfassenden Unfall- und Berufskrankheitenverhütung.

Die Arbeitslosenversicherung ist im Kern als Teil der allgemeinen Politik zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung auszugestalten.

Wiedereingliederung

Aufgabe der Sozialwerke muss auch sein, von Notständen Betroffene neu oder wieder dem Erwerbsleben zuzuführen und damit ihre Abhängigkeit überwinden zu helfen. Die Wiedereingliederung darf aber nicht nur der Wiedererlangung der Erwerbstüchtigkeit dienen. Ebenso wichtig ist es, einem Betroffenen jene Massnahmen und Hilfsmittel zukommen zu lassen, die ihm die gesellschaftliche Kontaktnahme wieder ermöglichen oder erleichtern. Wiedereingliederung setzt nicht nur die Berücksichtigung der Eignung des Betroffenen voraus, sondern ebensosehr seiner Neigungen.

Zur Wiedereingliederung gehören auch Massnahmen, die Personen ohne körperliche Schädigungen zugute kommen, um sie nach Erwerbspausen wieder einer angemessenen Berufstätigkeit zuzuführen.

Betreuung

Die materielle Sicherstellung der von Notständen Betroffenen ist die eine Seite der Vorsorge. Daneben bleibt aber ein weites Feld für menschliche

Betreuung offen. Die Sozialversicherungen haben solche Bemühungen staatlicher oder gemeinnütziger Institutionen wirksam zu fördern und auch finanziell zu unterstützen.

Prämien

Die Leistungen der Sozialversicherungen setzen Gegenleistungen in Form von Beiträgen voraus. Damit wird nicht zuletzt auch der Rechtsanspruch garantiert. Diese Beiträge sind aber nicht einfach entsprechend den zu erwartenden Leistungen zu bemessen; sie haben sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Beitragsszahlers zu richten. Der SGB setzt sich grundsätzlich für ein Beitragssystem ein, das auf Lohnprozentabgaben aufbaut.

Beiträge sind von allen an den Sozialwerken beteiligten Gruppen zu entrichten. Das sind

- die Versicherten, die des entsprechenden Schutzes bedürfen;
- die Arbeitgeber, deren Verantwortung für und deren Interesse an den Beschäftigten über das Fabrikator hinausreicht;
- der Staat, dessen ureigenste Aufgabe es ist, sozialpolitisch tätig zu sein, um zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes und zur Sicherung der Bewohner das Nötige beizutragen.

Die staatlichen Beiträge sind so anzusetzen, dass sie

- die Beitragsszahler von den Kosten jener Aufgaben entlasten, die zwar von den Sozialwerken abgedeckt werden, aber in die Verantwortung aller Steuerzahler gehören (z.B. ist die Finanzierung der Erwerbsausfallordnung, wie dies bereits bei der Militärversicherung der Fall ist, Aufgabe der Landesverteidigung und nicht der Sozialversicherung);
- einer wirksamen Stabilisierung von möglichen Schwankungen im Beitragzufluss durch Lohnprozente dienen;
- wirtschaftlich besonders schwache Beitragsszahler zusätzlich entlasten oder von der Prämienzahlung befreien.

Soziale Sicherheit beruht vor allem auf der Solidarität unter den Generationen. Ein Volk kann immer nur von dem leben, was gleichzeitig erarbeitet wird. Finanzierung der Sozialversicherungen bedeutet Umverteilung des Wirtschaftsertrags. Der SGB setzt sich deshalb grundsätzlich für eine umlagemässige Finanzierung aller Sozialwerke ein. Kapitalbildung in den Sozialwerken ist nur soweit sinnvoll, als sie dem Ausgleich von Finanzierungsschwankungen dient oder – falls wünschbar – das Wirtschaftswachstum und damit höhere Sozialleistungen fördern kann.

Träger der Sozialwerke

Sozialversicherungen dienen dem Allgemeininteresse. Sie sind nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Gemeinnützigkeit zu betreiben. Gewinnstreben im Sozialversicherungsbereich ist abzulehnen.

Träger der Sozialwerke dürfen nur Institutionen sein, die sich obigen

Grundsätzen unterziehen. In der Regel ist dies der Staat selbst, oder es sind von ihm beauftragte Selbstverwaltungseinrichtungen der Versicherten und der Beitragszahler.

Sozialversicherungseinrichtungen sind überbetrieblich aufzubauen oder so zu ordnen, dass der nötige Lastenausgleich überbetrieblich spielt. Nur so kann verhindert werden, dass deren Finanzierung die Arbeitnehmer, die besonders stark auf Sozialeistungen angewiesen sind, auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt.

VII. Bildung und Kultur

1. Kulturpolitik

In den industriell hochentwickelten Ländern sind die materiellen Lebensbedingungen der Arbeitnehmer in den letzten Jahrzehnten besser geworden. Die Fortschrittsidee hat die menschliche Schaffenskraft beflogen. Davon haben auch die Arbeitnehmer dank dem Wirken der Gewerkschaften profitiert.

Anderseits aber stehen wir heute unter dem beängstigenden Eindruck, der Mensch sei nicht mehr in der Lage, sein technisch-wissenschaftliches Können geistig zu steuern. Der Selbstmord der Menschheit ist möglich geworden. Dieser Befürchtung entspringt ein weitverbreitetes Unbehagen der Menschen in unserer Zeit, das unübersehbare Zeichen dafür setzt, dass eine Wende in unserem Denken und Verhalten notwendig ist: eine Abwendung vom Quantitativen zum Qualitativen in allen Lebensbereichen.

Was der Mensch in seiner Freizeit tut, wird zunehmend den Charakter unserer Gesellschaft prägen. Der Gewerkschaftsbund setzt sich deshalb für eine umfassende Kulturpolitik ein, die den kreativen und sozial verantwortlich denkenden Menschen zum Ziel hat.

Der Gewerkschaftsbund ist der Meinung, im demokratischen Gemeinwesen solle das kulturelle Schaffen grundsätzlich der freien Initiative der Bürger entspringen. Der Staat hat es nicht zu dirigieren, wohl aber soll er kulturelle Initiativen ermutigen und grosszügig fördern.

Der SGB unterstützt Bestrebungen, die ohne kommerzielle Absichten der Kulturförderung im weitesten Sinne dienen. Alle Massnahmen, die geeignet sind, die Menschen einander näher zu bringen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Lebensfreude zu steigern, werden vom SGB begrüßt. Dazu gehören unter anderem die Schaffung von möglichst verkehrs- und lärmfreien Wohngebieten, Plätzen, Lokalen und Einrichtungen jeder Art, wo die Menschen miteinander reden und schöpferisch tätig sein können. Jugendhäuser, Volksbildungsheime,

Kultur- und Freizeitzentren, Bibliotheken und weitere Einrichtungen, die der Jugend- und Erwachsenenbildung dienen, sind zu fördern.

Der SGB unterstützt die Arbeiter-Sport- und -Kulturorganisationen und setzt sich für eine Förderung des Breitensports ein.

Der SGB setzt sich energisch für unser kulturelles Erbe und für den Schutz erhaltenswerter Dorf- und Stadtbilder, Gebäude, Denkmäler und Landschaften ein. Die Kulturpolitik darf sich aber nicht in der Konserverierung traditioneller Werte und Bräuche erschöpfen. Der SGB und seine Mitgliedverbände sollen vermehrt mit Künstlern für beide Seiten fruchtbare Kontakte pflegen und, wo sich Gelegenheit bietet, ihr Schaffen tatkräftig fördern und kulturpolitische Initiativen anregen. Neben den traditionellen Kulturinstituten (wie Stadttheater, Konzert- und Opernbühnen, Museen) sind in vermehrtem Masse neue, noch nicht etablierte Formen kultureller Tätigkeit zu unterstützen, so etwa Kleintheater, Wanderbühnen, spontan entstandene künstlerische Gruppen jeder Art, Musikerkooperativen, Zusammenschlüsse bildender Künstler usw.

Liberale Polizeigesetze sollen dafür sorgen, dass künstlerische Darbietungen nicht nur im Rahmen traditioneller Einrichtungen, sondern auch auf Strassen und Plätzen ermöglicht werden. Besonders zu fördern sind künstlerische Bestrebungen, die der Auseinandersetzung mit wichtigen Problemen unserer Gesellschaft dienen und die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, sich in seiner Problematik wiederzuerkennen.

Das einheimische Filmschaffen, die Arbeit von Gruppen mit elektronischen Aufzeichnungsgeräten (Video) und andere Formen der Darstellung von Problemen, die die heutige Gesellschaft betreffen, sind grosszügig zu fördern. Dabei ist auch die Berücksichtigung sprachlicher Minoritäten besonders zu beachten.

Der SGB wehrt sich gegen Bestrebungen, die Kultur zu vermarkten und den Künstler einer egoistisch-gewinnorientierten Wirtschaft auszuliefern. Vielmehr sollen die Gemeinwesen dafür sorgen, dass für Kunst und Kultur ein Freiraum geschaffen wird, der nicht durch kommerzielles Denken eingeengt wird.

2. Bildungspolitik

Bildung betrifft uns Gewerkschaften in zweifacher Hinsicht: als eigenen Bildungsträger und als Einflusskraft in der allgemeinen Bildungspolitik. Wir betrachten sie in erster Linie als Mittel zur Befreiung und Selbstverwirklichung. Bildung strebt demnach die folgenden Ziele an:

- sich und seine Umwelt besser verstehen;
- die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen erkennen und seinen eigenen Standort zu finden;
- begreifen, dass bestehende Machtverhältnisse verändert werden können;
- demokratisches Verhalten im Bildungsprozess selbst einüben.

Bildung ist für uns etwas Ganzheitliches. Wir fordern daher ein Bildungssystem, das alle Stufen – vom Kindergarten bis zur Erwachsenenbildung – umfasst und durchlässig ist.

Besonders förderungswürdig ist die Erwachsenenbildung. Unerlässliche Voraussetzung für ihren Ausbau ist das Recht auf einen bezahlten Bildungsurlaub. Die Gewerkschaften setzen sich auf gesetzlicher und vertraglicher Ebene für dieses Ziel ein.

Gewerkschaftliche Bildung

Die Gewerkschaften wollen die Bildungsarbeit vertiefen und stärker als bisher mit ihren Aktivitäten verbinden. Ausgehend von konkreten Arbeitserfahrungen und Bedürfnissen sind Vertrauensleute und Mitglieder von Betriebskommissionen so zu schulen, dass sie ihre Rechte besser wahrnehmen und ausbauen können. Als demokratische Massenorganisationen, aber auch zur Förderung des innergewerkschaftlichen Lebens sind sie auf die aktive Mitwirkung einer grossen Zahl von Vertrauensleuten angewiesen. Gewerkschaftliche Bildung trägt ferner zur Stärkung der internationalen Solidarität in der Arbeiterbewegung bei. Während sich die einzelnen SGB-Gewerkschaften in ihrer Bildungsarbeit vor allem mit betriebsbezogenen, beruflichen und vertraglichen Fragen zu befassen haben, konzentriert sich die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale auf die Ausbildung der Ausbildner sowie auf jene Probleme, die alle Gewerkschafter – ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Einzelgewerkschaft – gleich stark betreffen. Der SGB arbeitet zusammen mit den Einzelgewerkschaften ein Rahmenprogramm für die gewerkschaftliche Bildung aus.

Obligatorische Schulpflicht

Reformen dürfen sich – auf welcher Stufe auch immer – nicht bloss mit der Förderung der leistungsstärksten Jugendlichen begnügen; vielmehr setzen wir uns für Verbesserungen ein, welche allen zugute kommen. In der Kinder- und Jugenderziehung sind der Sinn für menschliche Solidarität, Zusammenarbeit und das Verantwortungsgefühl für die natürliche Umwelt zu fördern. Egoismus und Wettbewerbsdenken sind abzubauen. In der Schule ist den zweckfreien (nicht auf den Erwerb gerichteten) musischen Fächern mehr Raum zu gewähren. Bildungsschranken, die Kinder aus benachteiligten Volksschichten – unter anderen jene der ausländischen Arbeitnehmer – daran hindern, ihre geistigen und seelischen Kräfte und Gaben zu entfalten, sind zu beseitigen. Für Knaben und Mädchen sind überal die gleichen gemeinsamen Lehrpläne zu schaffen. Ferner sind Schulbeginn und Lehrmittel zwischen den Kantonen zu vereinheitlichen.

Der SGB verlangt deshalb – zumindest im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht – die Umwandlung der einzelnen Stufen in eine integrierte Gesamtschule. Er setzt sich für Tagesschulen und das Obligatorium der Vorschule ein. Nur so lassen sich die schulischen Weichenstellungen

hinausschieben und die Durchlässigkeit des Schulsystems verbessern. Entscheidend dabei ist ebenso die notwendige Verkleinerung der Schulklassen wie ein repressionsfreies Klima an den Schulen.

Ebenso soll die Schule die Jugendlichen vermehrt befähigen, ihre späteren Aufgaben als mündige, erwachsene Menschen aktiv zu bewältigen. Dazu gehören namentlich die Vermittlung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge, die Konsumenten-, Medien- und staatsbürgerliche Erziehung.

Berufsbildung

Eine gute Berufsbildung ist Grundlage für eine gesicherte Existenz der Arbeitnehmer. Darum sind die Gewerkschaften als legitime Interessenvertreter der Lehrlinge gleichberechtigte Partner in der Berufsbildungspolitik. Es ist ihnen ein Informationsrecht an den Berufsschulen einzuräumen. Die Lehrverhältnisse selbst sind den Gesamtarbeitsverträgen zu unterstellen.

Damit die Berufsbildung stärker zu einem Teil des gesamten Bildungswesens wird, sind tiefgreifende Reformen notwendig. Der SGB fordert insbesondere:

- Jeder Jugendliche hat, ungeachtet seines Geschlechts und seiner Nationalität, das Recht auf eine vollwertige Berufslehre.
- Die Grundausbildung muss erweitert, die übermäßig hohe Zahl an Lehrberufen folgerichtig verringert werden, da technologische Veränderungen neuartige Qualifikationen und mehr Mobilität erfordern. Die Gewerkschaften lehnen deshalb auch An- und Kurzlehrten als zu eng ab.
- Wo das Lehrstellenangebot quantitativ und qualitativ ungenügend ist, sind bestehende öffentliche Lehrwerkstätten zu erweitern oder neue zu errichten.
- Die quantitative und qualitative Berufsforschung muss ausgebaut und systematisiert werden.
- Der Berufsschulunterricht und namentlich der Anteil der Allgemeinbildung sind zu erweitern.
- Die Kontrolle der Lehrbetriebe ist zu verstärken.
- Berufliche Umschulung und Weiterbildung, die infolge der Einführung neuer Technologien notwendig werden, sind während der Arbeitszeit und ohne Lohnausfall durchzuführen.
- Der Übergang von der Schule zur Berufslehre muss erleichtert werden; unter anderem durch regelmäßigen Berufswahlunterricht und durch Ausbau der Berufs- und Laufbahnberatung.

Erwachsenenbildung

Weniger denn je rechtfertigt sich eine starre Aufteilung der verschiedenen Lebensphasen in solche mit Bildung und andere mit Arbeit. Gerade auch für die Arbeitnehmer muss das Angebot der Erwachsenenbildung erweitert und die Motivation zur aktiven Teilnahme verbessert werden.

Zu beachten ist dabei eine grösstmögliche Mitbestimmung der Teilnehmer in inhaltlichen und methodischen Fragen. Der SGB fordert eine weit stärkere Unterstützung der Erwachsenenbildung durch die öffentliche Hand.

Massiver Förderung bedarf ferner der zweite Bildungsweg, namentlich durch ein kostenloses Angebot an Maturitätsschulen für Berufsleute und durch erleichterte Zulassungsbedingungen zu den Hochschulen.

Niemand soll aus finanziellen Gründen auf eine Ausbildung verzichten müssen. Der SGB setzt sich deshalb für eine gerechte Stipendienordnung ein, die sich nach den Neigungen und Fähigkeiten jedes einzelnen richtet und nicht nach Herkunft, Geschlecht oder Wohnort.

3. Medienpolitik

Medien bedeuten Macht. Wer über Presse, Radio und Fernsehen verfügt, beeinflusst das gesellschaftliche Leben. Die Medien dringen mitbestimmend in das Denken, Fühlen und Handeln von Gruppen, Familien und Einzelmenschen ein.

Presse, Radio und Fernsehen haben zur geistigen Entfaltung und zur selbständigen Meinungsbildung des Bürgers beizutragen. Sie haben den Dialog zu fördern. Für das Funktionieren der Demokratie sind sie geradezu lebenswichtig. Sie erfüllen ihre Aufgabe nicht, wenn sich bestimmte gesellschaftliche Gruppen in den Medien nicht mehr äussern oder wenn bestimmte Probleme und Bereiche der Gesellschaft nicht mehr dargestellt werden können.

Die durch wirtschaftliche Interessen und die Technik gesteuerte Entwicklung läuft den Vorstellungen von den Aufgaben der Medien in einer demokratischen Gesellschaft entgegen. Die Pressefreiheit erweist sich in erster Linie als blosse Gewerbefreiheit der Verleger. Mächtige Inserenten setzen ihre Interessen immer mehr auch im redaktionellen Teil durch. Geeignete Förderungsmassnahmen sollen die Existenz einer von den Inserenten unabhängigen Presse gewährleisten.

Die Privatwirtschaft hat auch bei Radio, Fernsehen und neuen elektronischen Medien ein profiträchtiges Feld entdeckt, das sie besetzen möchte. Die Medien sind aber in einer Demokratie eine viel zu wichtige Sache, als dass man sie den privatwirtschaftlichen Interessen überlassen dürfte. Die Marktkräfte allein können eine umfassende, auch die Minderheiten gebührend berücksichtigende Information und Meinungsbildung nicht gewährleisten. Vielmehr hat eine staatliche Medienpolitik den Rahmen zu setzen, innerhalb dessen die Medien frei sind. Wir wollen keine Staatsmedien, aber wir fordern eine staatliche Medienpolitik, die den Medienschaffenden jenen Freiraum garantiert, in dem sie ihre gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen können.

Als Eckpfeiler einer medienpolitischen Rahmenregelung betrachten wir: die Meinungsäusserungsfreiheit, die Unabhängigkeit der Medien vom

Staat, deren demokratischer Aufbau, die Freiheit der Medienschaffenden, das Zensurverbot sowie die Garantie der gleichwertigen Versorgung aller Bevölkerungsteile und Regionen.

Besondere Vorkehren sind zu treffen, um die Vielfalt der Medien zu erhalten oder neu zu schaffen. Es ist dafür zu sorgen, dass wirtschafts-unabhängige Medien existieren und die Aufgabe einer kritischen Be- trachtung der Wirtschaft ungehindert wahrnehmen können. Die Grenzen dieser Kritik setzt der Persönlichkeitsschutz.

Als Gegengewicht zur privatwirtschaftlichen Presse unterliegen Radio und Fernsehen sowie neue elektronische Medien wie Kabel- und Satel- litenfernsehen einer Konzessionspflicht des Bundes. Verfassung, Gesetz und Konzession umschreiben den öffentlichen Auftrag, den die elek- tronischen Medien zu erfüllen haben. Während auf nationaler Ebene die Vorteile eines Radio- und Fernsehmonopols überwiegen, können auf lokaler Ebene auch weitere, genossenschaftlich organisierte Veranstalter zugelassen werden, sofern sie von Werbung und Wirtschaft unabhängig sind.

Die innere Medienfreiheit, also die personelle und publizistische Mitbe- stimmung der Medienschaffenden, ist gesetzlich zu verankern. Die nöti- ge Unabhängigkeit der Journalisten und ihrer Meinungsbildung setzt voraus, dass über den Inseratenteil kein Einfluss auf die redaktionelle Gestaltung der Medien genommen werden kann.

Der Zugang zu Informationen der öffentlichen Hand ist durch eine Infor- mationspflicht staatlicher Stellen zu sichern.

Radio- und Fensehkabelnetze gehören in den Besitz öffentlicher Institu- tionen, die demokratisch kontrolliert werden. Private Netze sind von der öffentlichen Hand zu übernehmen.

Der Staat fördert die Forschung über die Auswirkung der Medien auf den Menschen und auf die Gesellschaft.

Eine wirksame Arbeitnehmerpolitik verlangt sowohl eine Mitarbeit der Gewerkschaften in Medien ausserhalb der eigenen Reihen wie auch attraktive eigene Medien, die als Sprachrohr und Diskussionsforum der gewerkschaftlichen Politik dienen.

VIII. Internationale Gewerkschaftspolitik

Der wirtschaftliche Konzentrationsprozess hat sich in den letzten Jahren weltweit stark beschleunigt. Multinationale Konzerne werden immer mächtiger. Ihre unkontrollierte Macht gefährdet sozialen Fortschritt, Freiheit und Demokratie, sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern. Das grosse internationale Gefälle der Arbeitskosten und des sozialen Standards nützen die Multis zu ihrem Vorteil aus. Den Gewerkschaften wird mit der Verlagerung der Produktionsstätten in Tieflohn-Länder gedroht, wenn ihre Forderungen angeblich zu weit gehen. In fernen Konzernzentralen entscheiden oft wenige Manager über das wirtschaftliche Schicksal Tausender von Arbeitnehmern. Errungene Mitbestimmungsrechte und vertragliche Vereinbarungen werden damit ausgehöhlt. Nationale Teilstreiks verlieren ihre Durchschlagskraft, wenn Konzernleitungen durch Erhöhung der Produktion in ihren ausländischen Betrieben ausweichen können. In den Entwicklungsländern kümmern sich Multis oft wenig um eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die allen Volksschichten und Regionen dient. Im Vordergrund stehen Gewinnstreben und Marktmacht.

Die enormen Wohlstandsunterschiede zwischen Industrie- und Entwicklungsländern verursachen soziale Konflikte und gefährden den Weltfrieden. Statt die Armut von Millionen Menschen, die nicht einmal über das biologische Existenzminimum verfügen, zu beseitigen, werden riesige Summen mit Wettrüsten vertan. Noch immer werden Menschen- und Gewerkschaftsrechte in vielen Ländern der Welt krasse missachtet. Diese Situation ist eine Herausforderung für die freie Gewerkschaftsbewegung.

Ziele

Es sind optimale Voraussetzungen zu schaffen, um die grossen Ziele der freien Gewerkschaftsbewegung für alle Völker und zwischen den Völkern verwirklichen zu können: soziale Gerechtigkeit und Sicherheit, Freiheit, Frieden, Chancen zur Selbstentfaltung für alle Menschen, Erhaltung einer gesunden Umwelt. Die Kluft zwischen reich und arm ist abzubauen; eine solidarische Weltwirtschaftsordnung ist anzustreben, auch wenn dies allenfalls mit gewissen Wohlstandseinbussen in den Industrieländern verbunden sein sollte. Ein hoher Lebensstandard darf nicht mit der Ausbeutung der Dritten Welt erkauft werden. Dem Wettrüsten muss Einhalt geboten werden, und der Missachtung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Mittel

Zur Verwirklichung dieser Ziele setzt sich der SGB auf drei Ebenen ein: Mitarbeit in internationalen Organisationen, Einflussnahme auf die Bun-

despolitik, eigene Massnahmen einschliesslich solcher der Einzelgewerkschaften.

Die internationale Zusammenarbeit des SGB erfolgt vor allem im Rahmen des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG), des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Letzterer als Spezialorganisation der UNO kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als hier Gewerkschafts-, Arbeitgeber- und Regierungsvertreter aller Länder gleichberechtigt soziale Mindestnormen (Übereinkommen) und Empfehlungen erarbeiten. Für deren Ratifizierung durch die schweizerischen Behörden setzt sich der SGB ein und überwacht die Einhaltung.

Der SGB ist für eine solidarische und weltoffene Aussenpolitik. Er fordert die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta und befürwortet unter Respektierung der Neutralität den UNO-Beitritt.

Die reiche Schweiz muss ihre bilaterale und multilaterale Entwicklungs zusammenarbeit deutlich intensivieren. Diese Politik darf sich nicht hauptsächlich am wirtschaftlichen Eigennutz orientieren. Der SGB setzt sich für eine engere, gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Dritten Welt auf wirtschaftlicher, politischer und kultureller Ebene ein. Er verlangt auch eine grosszügige schweizerische Flüchtlings- und Asylpolitik und unterstützt alle Massnahmen, die geeignet sind, zur weltpolitischen Entspannung und kontrollierten Abrüstung beizutragen.

Ergänzend zur Mitarbeit in internationalen Organisationen ergreift der SGB soweit nötig eigene Initiativen im Kampf um die Menschen- und Gewerkschaftsrechte durch direkte Intervention bei ausländischen Behörden und öffentliche Stellungnahmen. Eigene Solidaritätsaktionen führt er über das Schweizerische Arbeiterhilfswerk durch, zu dessen Trägern der SGB gehört. Dieses führt Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in der Dritten Welt durch, welche gezielt der arbeitenden Bevölkerung Hilfe zur Selbsthilfe bringen. Das SAH hilft auch verfolgten und inhaftierten Gewerkschaftern und ihren Familien. Der SGB begrüsst und fördert die Schaffung eines Solidaritätsfonds des SAH zur Unterstützung sozialer Befreiungskämpfe und Befreiungsbewegungen in der Dritten Welt und zur Verteidigung oder zum Aufbau einer freien und demokratischen Gesellschaftsordnung.

Was die multinationalen Konzerne betrifft, so ist ihre Macht einzuschränken durch

- Aufbau einer gewerkschaftlichen Gegenmacht (gewerkschaftliche Weltkonzern-Ausschüsse im Rahmen der Internationalen Berufssekretariate, Mitbestimmung auch auf Konzernebene, gesamtarbeitsvertragliche Regelungen, Förderung der Gewerkschaften in den Entwicklungsländern, Solidaritätsaktionen);
- internationale Verhaltensregeln für Multis mit verpflichtendem Charakter;

- gesetzliche Vorschriften in den Einzelstaaten (zum Beispiel internationale Rechtshilfe bei Steuer- und Kapitalflucht, Pflicht zur Veröffentlichung von Auslandinvestitionen und Kapitaltransfers);
- Aufklärung über ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern.

Eine erfolgreiche internationale Gewerkschaftspolitik setzt ein weltweit solidarisches Bewusstsein voraus. Dieses bei den einzelnen Mitgliedern zu fördern, ist Aufgabe der Gewerkschaften.

IX. Gewerkschaftliche und politische Mobilisierung

Das Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre lässt sich nur mit tatkräftigem Einsatz der Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter verwirklichen. Der SGB und die Einzelgewerkschaften unternehmen deshalb vermehrte Anstrengungen, um ihre Mitglieder zu mobilisieren und um das gewerkschaftliche Gedankengut in breitere Volksschichten zu tragen.

Sie streben dies insbesondere an durch:

Ausbau der gewerkschaftlichen Bildung

Gewerkschaftliche Bildung fördert selbständiges Denken und setzt sich kritisch mit der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wirklichkeit auseinander. Der Teilnehmer soll im Bildungsprozess selbst praktische Solidarität erleben und befähigt werden, mit andern zusammen Unrechtmäßigkeiten zu beseitigen.

Wichtigste Aufgabe der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale (SABZ) ist es, das gesamtgewerkschaftliche Bewusstsein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und den Willen zum gemeinsamen Handeln über Verbundsgrenzen hinweg zu fördern. Im weiteren verbessert sie die Information über das gewerkschaftliche Bildungswesen, koordiniert die Anstrengungen der Einzelgewerkschaften und leistet einen Beitrag für die ständige Aus- und Weiterbildung der Gewerkschaftsfunktionäre.

Aufklärung über die Gewerkschaften

Der SGB und die Einzelgewerkschaften bemühen sich vermehrt, Nicht-organisierte über Wesen, Ziele und Tätigkeiten der Gewerkschaften zu informieren. Im Vordergrund steht eine regelmässige Information in den Berufsschulen. Es sind aber auch weitere Möglichkeiten auszunutzen und auszubauen, um gewerkschaftliches Gedankengut erfolgversprechend zu verbreiten, vor allem bei Jugendlichen und Frauen. Dies kann in Form von Vorträgen, Kursen, Seminaren und Diskussionen geschehen. Der SGB und die Einzelgewerkschaften stellen in Zusammenarbeit mit der SABZ leicht verständliche Unterlagen zur Verfügung.

Förderung gemeinsamer Informationsträger

Die im Jubiläumsjahr 1980 realisierte gemeinsame SGB-Seite in den Zeitungen der Einzelgewerkschaften soll ein verheissungsvoller Beginn sein. Auf diesem Wege ist weiterzugehen. Das Ziel ist: Gemeinsame, attraktive und über die eigenen Reihen hinaus verbreitete gedruckte oder elektronische Informationsträger in den verschiedenen Sprachregionen.

Präsenz der Gewerkschaften in der Öffentlichkeit

Die Gewerkschaften erzielen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der Regel auf dem Verhandlungswege. Darüber wird die breite Öffentlichkeit meist nur ungenügend orientiert. In vermehrtem Masse sollten hier auch Informationsmittel wie Pressekonferenzen, Flugblattaktionen usw. eingesetzt werden. Allgemein ist eine stärkere Präsenz der Gewerkschaften in den Medien erforderlich.

In Kampfsituationen geben die Gewerkschaften ihren Forderungen durch Kundgebungen und Demonstrationen Ausdruck. Vor allem muss der 1. Mai wieder zum eindrücklichen Kampf- und Forderungstag der gesamten Arbeiterschaft werden. Dazu braucht es mehr als blosse Aufrufe. Erforderlich ist die aktive Beteiligung des einzelnen an den innergewerkschaftlichen Entscheiden im Rahmen ausgebauter demokratischer Strukturen und kämpferische Praxis im gewerkschaftlichen Alltag. Zur Öffentlichkeitsarbeit gehören auch Solidarität – bis hin zu Solidaritätsaktionen – für Einzelgewerkschaften, die in einem Arbeitskampf stehen.

Politische Aktivierung

Zur Durchsetzung von Forderungen im Interesse breiter Volksschichten und zur Abwehr reaktionärer Vorstösse ergreift der SGB Initiativen und Referenden. Volksbegehren können aber mit Aussicht auf Erfolg nur nach gründlicher Vorbereitung und eingehender Diskussion an der Gewerkschaftsbasis lanciert werden. Es soll vor allem auch der Einfluss der Gewerkschaften in Parlamenten, Exekutiven und ausserparlamentarischen Kommissionen gestärkt und die Bereitschaft der Schweiz zur Ratifizierung von internationalen Übereinkommen zum Schutz der Arbeitskraft und für den Ausbau der Menschen- und Bürgerrechte gefördert werden. Die Einzelgewerkschaften verstärken ihre Anstrengungen, um ihre Mitglieder vertiefter und umfassender über politische Fragen zu informieren und so deren Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen zu sichern.